IMT Nuremberg Archives

H – 291

International Court of Justice

File Copy

H0291 - 0002

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 1. Maerz 1946
Sitzung 1o.oo bis 13.oo Uhr

VORSITZENDER: Der Abschluss des Arguments ueber die Organisationen wird nach Ansicht des Gerichts noch vor Ende der heutigen Verhandlung der Fall sein. Das Gericht wird sich dann vertagen und wird eine geschlossene Sitzung abhalten. Morgen frueh um 1o Uhr wird das Gericht wieder eine oeffentliche Verhandlung abhalten, um die Antraege fuer Zeugen und Dokumente der zweiten Gruppe, von den naechsten vier geklagten, zu beraten. Moechte der Verteidiger der sein Argument noch nicht beschlossen hat, fortsetzen? Dr. Merkel haben Sie beendet?

DR. MERKEL: Ja, Herr Vorsitzender.

DR. LOEFFLER: (Verteidiger der SA) Hoher Gerichtshof! Die Einwaende und Bedenken, die gestern von der Verteidigung bezueglich des Strafverfahrens gegen die sechs Angeklagten Organisationen geltend gemacht wurden, treffen in ganz besonderem Mass zu, bei der Beurteilung der SA. Bei keiner Organisation besteht so sehr die Gefahr einer dem Gerechtigkeitsgefuehl widersprechenden Entscheidung wie eben bei der SA. Ich bitte dem Hohen Gerichtshof die Gruende hierfuer unterbreiten zu duerfen.

Der Antrag der Anklagebehoerde, die SA fuer verbrecherisch zu erklaeren, betrifft nach vorsichtiger Schaetzung mindestens 4 Millionen Menschen. So erfreulich und begruessenswert die gruppenmaessige Einschraenkung ist, zu der gestern Justice Jackson seine Zustimmung gegeben hat, so ist ihre zahlenmaessige Auswirkung nicht erheblich, weil die gestern ausgenommenen SA-Wehrmannschaften und die Traeger des SA-Sportabzeichens als solche nicht zum eigentlichen Mitgliederkreis zaehlten, so bisher nur die SA-Verserve in Wegfall gekommen ist. Da aber andererseits eine zeitliche Einschraenkung nicht gemacht wurde, werden in dieses Strafverfahren alle einbezogen, die zu irgendeinem noch so kurzem Zeitpunkt in den 24 Jahren zwischen der Gruendung der SA im Jahre 1921 und ihrer 1945 erfolgten Aufloesung, also in einem Zeitraum von beinahe einem Vierteljahrhundert, je einmal deren Mitglieder gewesen sind.

Wir haben nun gestern von der Anklagebehoerde gehoert, dass die verbrecherischen Handlungen, die den Organisationen zur Last gelegt werden, dieselben sind, die den Hauptangeklagten vorgeworfen werden, naemlich Verbrechen gegen den Frieden, gegen

H0291 - 0003

das Kriegsrecht und der Menschlichkeit sowie die Teilnahme an der allgemeinen Verschwoerung. Pruefen wir nun die moegliche Beteiligung dieser vier Millionen ehemaliger SA-Leute an diesen vier Derelikts-Gruppen, so ergibt sich folgendes Bild:

Verbrechen gegen das Kriegsrecht oder gegen die Kriegsgebraeuche werden der SA nicht vorgeworfen. Zwar hat die Anklage ein Affidavit vorgelegt, wonach die SA auch an der Bewachung von Konzentrationslagern, Kriegsgefangenenlagern und bei der Ueberwachung von Zwangsarbeitern teilgenommen haben soll. Aber nach dem Vortrag der Anklage geschah dies erst im Jahre 1944 im Rahmen des damaligen totalen Krieges und es wird nicht behauptet, dass dabei von Seiten der SA irgendwelche Ausschreitungen oder Misshandlungen vorgekommen sind.

An all den Greueltaten von denen uns die Zeugen und Dokumente berichtet haben, war die SA mit ihren vier Millionen Mitgliedern nie beteiligt. Die wenigen Verstoesse gegen die Menschlichkeit, die der SA von der Anklagebehoerde vorgehalten werden und die sich einzelne ihrer Mitglieder im Laufe fast eines Vierteljahrhunderts haben zu Schulden kommen lassen, koennen in gar keiner Weise in eine Linie gestellt werden, mit den schweren und systematischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, von denen wir hier gehoert haben.

Die von der Anklagebehoerde weiterhin angefuehrte Besetzung der Gewerkschaftshaeuser durch die SA und SS geschah auf Befehl des Reichsleiters L e y , der sich bei dieser Aktion der SA bediente, und zwar geschah dies nach der Machtergreifung. Es wurde auch von Seiten der Anklagebehoerde nicht behauptet, dass es bei der Durchfuehrung dieser Massnahmen zu irgendwelchen Gewalttaten, Misshandlungen oder Ausschreitungen kam. Dass sich anlaesslich der Machtergreifung im Fruehjahr 1933 einzelne Uebergriffe ereigneten und dass die Amerikaner Rosemann und Klauber, nach den von der Anklage vorgelegten Affidavits dabei geschlagen wurden, ist gewiss bedauerlich. Aber solche Exzesse Einzelner lassen sich bei Millionen-Organisationen nie vermeiden und koennen fuer sich allein betrachtet nicht geeignet sein, die Gesamtorganisation zu einer verbrecherischen zu stempeln.

Die Mitwirkung der SA schliesslich als Wachmannschaft in Konzentrationslagern stellt auch nach der Darlegung der Anklage nur ganz vereinzelte Ausnahmen dar und endete ohnehin im Jahre 1934. Der Kommandant im Konzentrationslager Oranienburg soll nach dem Vortrag der Anklage SA-Fuehrer gewesen sein, doch werden von ihm keine Grausamkeiten behauptet.

H0291 – 0004

Der zweite Fall: Die Misshandlung von Haeftlingen im Lager Hohenstein durch SA und SS-Leute im Jahre 1934 fuehrte zu einem Strafverfahren und die schuldigen SA-Leute wurden mit Freiheitsstrafen bis zu 6 Jahren Gefaengnis bestraft.

Als letzte Einzeltat bleibt die Beteiligung der SA an den Ausschreitungen in der Nacht vom 1o. auf 11. November 1938, als die Scheiben juedischer Geschaefte eingeschlagen und die Synagogen in Brand gesteckt wurden. Auch hier ging der Plan und der Befehl nicht von der SA aus, sie wurde von der obersten Parteileitung einf mit der Ausfuehrung beauftragt.

Zieht man schliesslich in Betracht, dass in der Zeit von 1921 - 1933 die alte SA im damaligen politischen Kampf in Schlaegereien mit politischen Gegnern verwikkelt war, wobei jedoch in vielen Faellen ihre Taetigkeit eine definitive war. Dass aber das Anschwellen der SA zu einer Millionenorganisation erst nach der Machtergreifung erfolgte, so ergibt sich daraus folgendes zahlenmaessige Bild:

An strafbaren Einzelhandlungen haben unter Zugrundelegung des Vortrages der Anklage hoechstens 2 % aller angeklagten ehemaligen Mitglieder teilgenommen. 98 % von den vier Millionen haben sich nach ihrer Ueberzeugung zutreffend wohl der Einzelheiten nichts zu schulden kommen lassen.

Auch hier wird die Anklage nicht geltend machen wollen, dass die Exzesse diese 2 % fuer sich betrachtet schon die Gesamtorganisation zu einer verbrecherischen machen. Diese 98 %, also rund 3.9oo.ooo ehemaliger SA-Mitglieder muessen sich jedoch heute hier verantworten wegen des Vorwurfes bei der Vorbereitung des Angriffskrieges bezw. bei der Planung oder Durchfuehrung des allgemeinen Verschwoerungsplanes mitgewirkt zu haben, oder noch schaerfer formuliert, Organisationen angehoert zu haben, die diese verbrecherischen Ziele verfolgten.

Was ergibt sich nun, wenn wir hier die Definition des verbrecherischen Charakters einer Organisation anwenden, wie es gestern von Justice Jackson und Sir David dargelegt wurde?

H0291-0005

Die SA-Mitglieder werden die gestern gegebenen Begriffsmerkmale in Ziffer I und Ziffer II, auch fuer die SA anerkennen, dass naemlich die SA eine Zusammenfassung zahlreicher Personen mit kollektiven Zielen und grundsaetzlichen freiwilliger Mitgliedschaft war. Sie werden aber das Vorlegen der Begriffsmerkmale 3,4 und 5 auf das lebhafteste bestreiten. Ziffer 3 verlangt, dass die Organisation objektiv verbrecherische Ziele, im Sinne des Artikel 6 des Statuts verfolge. Die Millionen Mitglieder werden, wenn sie hier gehoert wuerden, erklaeren, dass sie weder in den Programmen noch in den Reden ihrer Fuehrer zur Verfolgung solcher verbrecherischen Ziele und Methoden aufgefordert worden seien. Ob die Fuehrer der SA solche verbrecherischen Ziele insgeheim verfolgt haetten, das koennen sie selbst nicht beurteilen. Ob solche verbrecherischen Ziele von der Fuehrung der SA heimlich verfolgt wurden, dies festzustellen, ist nur das Hohe Gericht imstande und zwar heute, wo die Archive geoeffnet sind, wo die Zeugen sprechen koennen und die Unterlagen offen vor dem Tisch des Gerichts liegen.

Nun verlangt aber Ziffer 4, der von der Anklage gegebenen Definition, wenn ich gestern Chief Justice Jackson richtig verstanden habe, darueber hinaus als subjektives Schuldhaftes Verbrechensmerkmal. dass die Ziele und Methoden dieser Organisation einen solch Charakter gehabt haben, dass ein vernuenftiger normaler Mann billigerweise beschuldigt werden kann, davon gewusst zu haben.

Ich moechte an dieser Stelle nachdruecklich betonen, dass ich gemeinsam mit meinen Verteidiger-Kollegen diese Definition nicht als einen ausreichenden Schutz erachte, denn sie bedeutet, dass ein Mitglied auch dann bestraft werden kann, wenn es den verbrecherische Charakter der Organisation zwar nicht erkannte, aber bei vernuenftiger Sorgfalt haette erkennen muessen. Ich kenne kein Strafrechtsystem einen modernen Kulturstaates, in welchen Fahrlaessigkeit, auch wenn sie schwerer, d.h. groeblicher Art ist, genuegt, um die Schuld an einem ehrenruehrigen gemeinen Verbrechen, also der schwersten Deliktgruppe, zu begruenden. Ein Verbrechen dieser Art

H0291 - 0006

kann nur vorsaetzlich begangen werden. Vielleicht kann sich spaeterhin die Anklagebehoerde zu dieser Frage, auf Grund der Kenntnis der besonderen Verhaeltnisse des angelsaechsischen und sonstigen auslaendischen Rechts, noch aeussern. Dieser Hinweis scheint mir besonders wichtig, denn es besteht sonst die Gefahr, dass die Herren Richter, insbesondere die angelsaechsischen Richter, den politischen Masstab ihres Landes auf die deutschen Verhaltnisse uebertragen. Der nuechterene politische Instinkt, der den Buergern Englands und Amerikas eigen ist, fehlt den Deutschen voellig. Wir sind ein politisch unreifes Volk, leichtglaubig und deshalb politischen Verfuehrungen besonders zugaenglich. Diesen Unterschied sollte das Gericht bei der Beurteilung des guten Glaubens der einzelenen Organisationsangehoerigen nicht uebersehen. Nach den bisherigen Eindruecke die die Verteidigung der SA aus dem Besuch der Lager und zahlreicher Zuschriften erhalten hat, ist die Masse der SA-Mitglieder ueberzeugt keiner verbrecherischen Organisation angehoert zu haben, Unter anderem aus folgenden subjektiven Gruenden:

Es war allgemein bekannt und ist im Organisationsbuch der Partei- Dokument 1893 -PS, Seite 365 - ausruecklich niedergelegt, dass in die SA nur aufgenommen werden kann, wer charakterlich einwandfrei sei. Es heisst ausserdem woertlich. Ich zitiere:

" Einwandfreier Leumund, keine Vorstrafen,"

Die Mitglieder machen nun geltend, ihnen sei kein Fall bekannt wo irgendeine Verbrecher - oder Verschwoererbande in ihrer Satzung gleiche Aufnahmebedingungen verlangt. Zum Wesen einer Verschwoerung gehoert der Gedanke der Geheimhaltung der verbrecherischen Ziele nach aussen dem Gegner gegenueber, Eine Organisation von mehreren Millionen eignet sich schon die Natur der Sache nach nicht zu einem Komplott. Die Fuehrer der SA haben in zahlreichen Reden betont, dass sie unter allen Umstaenden den Frieden aufrecht zu erhalten wuensche sie haben daruaf hingewiesen, dass ein wehr- und waffenloses Deutschland im Herzen Europas, eher eine Gefahr fuer den europaeischen

H0291 - 0007

Frieden sei und dass Wehrhaftigkeit die beste Garantie fuer eine gesicherte friedliche Zukunft Europas sei. Die einfachen Mitglieder weisen immer wieder auf die Tatsache hin, dass die auslaendischen Maechte die Fuehrer des Nationalsozialismus im diplomatischen Verkehr anerkannt haetten. Sie sehen darin nicht nur einen Akt der " courtesy international", sondern sind der Ueberzeugung, dass die auslaendischen Regierungen mit der deutschen Regierung keinen Verkehr gepflogen haetten, wenn es sich bei der damaligen deutschen Regierung um offenbare Verbrecher gehandelt haette.

Ich darf ein besonders bezeichnendes Beispiel anfuehren: Die Anklage gegen die SA hat als Belastungsmaterial eine Reihe von Dokumenten vorgelegt. Es sind dies die Dokumente 2822 und 2823-PS. Danach ist schon im Mai 1933 ein Beauftragter des damaligen Reichswehrministeriums, der Oberstleutnant Auleb, zur Obersten SA-Fuehrung abkommandiert worden um die Verbindung zwischen beiden Spitzenorganisationen sicher zu stellen, Der ganze Vorgang wird als streng geheim behandelt und es wird bestimmt, dass Auleb"zur Tarnung" SA-Uniform tragen soll. Wie haette, so frage ich jetzt, ein einfaches SA-Mitglied von solchen Vorgaengen Kenntnis erhalten und sollen? Ich habe hier nur einige wenige Punkte angefuehrt, die von seiten der SA- Mitglieder vorgetragen werden und die nach der Ueberzeugung der Verteidigung keinen haltlosen Vorwand darstellen, sondern zeigen, dass die Masse dieser Leute nie der Auffassung war, an einer verbrecherischen Verschwoerung teilzunehmen. Aber auch das fuenfte, von der Anklagebehoerde gestern aufgestellte Merkmal einer verbrecherischen Organisation, die nahe Verbindung, zwischen den Hauptangeklagten und der SA, sei bei keiner Organisation so schwierig zu begruenden, wie bei der SA. Dies klingt zunaechst ueberraschend. Von den Hauptangeklagten sind sechs hohe Mitglieder der SA gewesen; und doch zeigt eine naehere Betrachtung, dass hier keinerlei enge Verbindung bestand. Ausser Goering, hat keiner der Hauptangeklagten je Befehlsgewalt ueber die gesamte SA ausgeuebt. Der Rang, den die Hauptangeklagten in der SA hatten, war ehrenhalber dekorativ. Die

H0291-0008

Anklagebehoerde hatte deshalb auch neuerdings bei der soeben erfolgten Zusammenstellung der schuldigen Elemente, sich nur auf die Verbindung von Goering mit der SA abg stellt. Aber auch die Verbindung Goerings zur SS ist ueberraschenderweise eine sehr geringe und beschraenkt sich tatsaechlich auf den Zeitraum von 3/4 Jahren, also von 9 Monaten, naemlich vom Februar 1923 bis zum 9. November 1923, geschah also heute vor 23 Jahren, nicht wahr. Goering war nie, wie es im Anhang A zur Anklage heisst, Reichsfuehrer der SA. Es ist dies ein Irrtum. Goering erhielt vielmehr im Februar 1923 den Auftrag, dass Kommando ueber den damaligen Saalschutz der Partei, die sogenannte Sturmabteilung zu uebernehmen. Goering fuehrte die SA bis zum November-Putsch, also am 9. November 1923. An diesem Tag erlosch seine Kommandogewalt ueber die SA und ist spaeter nie wieder aufgelebt. Goering bekam spaeter von Hitler ehrenhalber die Inhaberschaft der Standarte "Feldherrnhalle" uebertragen, und war Inhaber, jedoch nicht Kommandeur dieser Einheit. Ich glaube der Unterschied zwischen Inhaberschaft und Fuehrung eines Regiments, ist in allen Staaten bekannt, Ich brauche ihn hier nicht mehr zu erlaeutern. Inhaberschaft hat dekorative Bedeutung.

H0291 - 0009

Die Aufgabe, die die SA unter Goering im Jahre 1923 durchzufuehren hatte, war Versammlungsschutz. Jedenfalls kann nicht behauptet werden, dass damals schon die SA mit Goering zusammen die in Artikel 6 des Statuts niedergelegten Verbrechen geplant haette, oder, dass diese Ziele damals schon in irgendeiner greifbaren Form voraussehbar gewesen waeren. Ebenso wenig kann aber behauptet werden, dass je einmal nach 1923 Goering sich der SA bedient haette zur Ausfuehrung irgendeines verbrecherischen Planes. Der Mann, der die SA von 1930 bis 1934 fuehrte, Ernst Roehm, war ein erbitterter Gegner Goerings. Nach seinem Tode wurde die SA von 1934 bis 1943 von Viktor Lutze und von 1943 bis zur Aufloesung von Wilhelm Schepmann gefuehrt.

Nach Paragraph 9, Absatz 1 des Statuts, kann nun aber eine Organisation nur verurteilt werden in Verbindung mit einer Handlung, deretwegen ein Hauptangeklagter verurteilt wird. Ich habe rechtlich und tatsaechlich die groessten Bedenken, ob der von mir geschilderte Tatbestand des Jahres 1923 ausreicht, um die Voraussetzungen des Statuts fuer die SA zu erfuellen. Dies haette zur Voraussetzung, dass der Gerichtshof die Taetigkeit Goerings als Saalschutzfuehrer der SA vor 23 Jahren einschliesslich des November-Putsches heute als besonderes Delikt abzuurteilen Anlass haben wuerde. Dem steht aber die Tatsache entgegen, dass dieser gesamte Vorgang rechtskraeftig erledigt ist durch die Amnestie der demokratischen Reichsregierung, die seinerzeit diesen Vorgang auf diese Weise erledigt hat.

Hoher Gerichtshof, wenn irgendwo bei einer Organisation, dann ergibt sich bei der SA die Tatsache, dass ihre Einreihung in die Zahl der verbrecherischen Organisationen nicht dem Bilde der Wirklichkeit entspricht. Weite Kreise des Auslandes, vor allem diejenigen, die 1933 Deutschland verlassen mussten, haben nichts erfahren von der voelligen Strukturwandlung, die die SA in der Folge durchgemacht hat. Das Ausland hoerte bei jeder Reichstagssitzung das Traditionslied der Partei "SA marschiert", waehrend die SA

H0291 - 0010

1 Maerz-M-EV-1

Die Aufgabe, die die SA unter Goering im Jahre 1923 durchzufuehren hatte, war Versammlungsschutz. Jedenfalls kann nicht behauptet werden, dass damals schon die SA mit Goering zusammen die in Artikel 6 des Statuts niedergelegten Verbrechen geplant haette, oder, dass diese Ziele damals schon in irgendeiner greifbaren Form voraussehbar gewesen waeren. Ebenso wenig kann aber behauptet werden, dass je einmal nach 1923 Goering sich der SA bedient haette zur Ausfuehrung irgendeines verbrecherischen Planes. Der Mann, der die SA von 1930 bis 1934 fuehrte, Ernst Roehm, war ein erbitterter Gegner Goerings. Nach seinem Tode wurde die SA von 1934 bis 1943 von Viktor Lutze und von 1943 bis zur Aufloesung von Wilhelm Schepmann gefuehrt.

Nach Paragraph 9, Absatz 1 des Statuts, kann nun aber eine Organisation nur verurteilt werden in Verbindung mit einer Handlung, deretwegen ein Hauptangeklagter verurteilt wird. Ich habe rechtlich und tatsaechlich die groessten Bedenken, ob der von mir geschilderte Tatbestand des Jahres 1923 ausreicht, um die Voraussetzungen des Statuts fuer die SA zu erfuellen. Dies haette zur Voraussetzung, dass der Gerichtshof die Taetigkeit Goerings als Saalschutzfuehrer der SA vor 23 Jahren einschliesslich des November-Putsches heute als besonderes Delikt abzuurteilen Anlass haben wuerde. Dem steht aber die Tatsache entgegen, dass dieser gesamte Vorgang rechtskraeftig erledigt ist durch die Amnestie der demokratischen Reichsregierung, die seinerzeit diesen Vorgang auf diese Weise erledigt hat.

Hoher Gerichtshof, wenn irgendwo bei einer Organisation, dann ergibt sich bei der SA die Tatsache, dass ihre Einreihung in die Zahl der verbrecherischen Organisationen nicht dem Bilde der Wirklichkeit entspricht. Weite Kreise des Auslandes, vor allem diejenigen, die 1933 Deutschland verlassen mussten, haben nichts erfahren von der voelligen Strukturwandlung, die die SA in der Folge durchgemacht hat. Das Ausland hoerte bei jeder Reichstagssitzung das Traditionslied der Partei "SA marschiert", waehrend die SA

H0291-0011

tatsaechlich laengst jeden politischen Einfluss verloren hatte und sich in ihrer Masse zu einer zahlenmaessig riesigen, aber eben darum fuer Verschwoererzwecke ungefaehrlichen Vereinigung mit allen Zeichen der deutschen sogenannten Vereinsmeierei verwandelt hatte. Ich nehme hier in vollen Umfange Bezug auf die Feststellungen, die Oberst Storey selbst mit seiner Anklagerede getroffen hat. Es ist dies Seite 1546 des Sitzungsprotokolls. Die Organisation, durch welche die SA damals voellig ausgeschaltet wurde, war bekanntlich die SS und es geschah dies anlaesslich des sogenannten Roehmputsches 1934. Dass sich gerade die SA und SS stets wie feindliche Brueder gegenueberstanden ist eine Tatsache, die im Interesse der Wahrheit nicht unerwaehnt bleiben darf. Die Beurteilung der SA ist aus allen diesen Gruenden, auch bei den deutschen Gegnern des Nationalsozialismus eine voellig andere und es hat dies bereits zu widersprechenden Resultaten gefuehrt, deren baldige Beseitigung durch die Anklagebehoerde oder durch das Gericht aeusserst wuenschenswert erschiene.

Es ist hier Gelegenheit auf folgendes hinzuweisen: Die SA, bis hinauf zu den hohen Raengen, unterliegt grundsaetzlich nicht der Verhaftung im Gegensatz zu wohl allen anderen Organisationen. Das neue Entnazifizierungsgesetz, das in diesen Tagen nach eingehender Beratung deutscher Kreise und der Militaerregierung in Kraft tritt und fuer die ganze amerikanische Zone Rechtskraft hat, betrachtet alle SA-Mitglieder in niedrigerem Rang als den eines Sturmfuehrers weder als aktiven Nazi noch gar als Verbrecher. Nach der heute im amerikanisch-besetzten Gebiet geltenden Wahlordnung, nach der vor kurzem in tausenden von deutschen Gemeinden nach den Richtlinien der Militaerregierung gewaehlt wurde, sind einfache SA-Angehoerige soweit sie nicht Parteimitglieder waren, nicht bloss aktiv wahlberechtigt, sondern auch passiv waehlbar. Dieselben Leute, die hie vor Gericht schwerer Verbrechen beschuldigt werden, koennen zu gleicher Zeit und werden es auch nach geltigem Recht, zu Gemeinderaeten gewaehlt. Ich selbst habe vor etwa 14 Tagen mit einem

H0291 - 0012

SA-Mann gesprochen und ihn gefragt, ob er auf die Aufforderung des Gerichtes hin sich hier zu Gehoer gemeldet habe. Er erklaerte mir, dass er dazu keine Veranlassung sehe, da er inzwischen vom Gemeinderat gewaehlt und bestaetigt worden sei. Die Bestimmung des Gesetzes Nr. 30 ueber die Anwendung der deutschen Gemeindeordnung vom 20. Dezember 1945, Paragraph 36 und 37, aus denen sich die Waehlbarkeit von SA-Leuten ergibt, bestaetigt andererseits, wie ebenfalls in Deutschland bekannt, aber im Auslande offenbar noch nicht verbreitet, die Tatsache, dass ein einfaches Parteimitglied, eine, natuerlich nur relativ gesprochen, aktivere politische Stellung inne hatte, als das voellig einflusslose SA-Mitglied. Wer Parteimitglied vor dem Jahre 1937 war, darf aktiv nicht waehlen und, wer je Parteimitglied war, darf nicht gewaehlt werden. Fuer das Verhältnis zwischen Parteimitgliedern, die hier nicht angeklagt sind und SA-Mitgliedern, die angeklagt sind, gilt Folgendes:

Wenn man zur Zeit des Nationalsozialismus politisch belastet oder verdaechtig war, konnte man ohne Schwierigkeit SA-Mitglied werden, keinesfalls aber Parteimitglied, weil bezueglich der Parteimitgliedschaft, aus der einfachen, viel hoehere politische Anforderungen gestellt wurden, als an SA-Mitgliedern. Es hat sicherlich viele SA-Angehoerige gegeben, die dieser Organisation nur deshalb beitraten, um im Hinblick auf ihre belastete politische Vergangenheit vor zu befuerchtenden Verfolgungen einigermassen sicher zu sein.

Hohes Gericht, ich habe mich bemueht, durch die von mir gegebenen Beispiele zu zeigen, welche ausserordentliche Gefahr gerade bei der SA gegeben ist, wenn sie nun mit Rechtswirkung bis zum Millionsten ehemaligen einfachen SA-Mann von so hoher gerichtlicher Stelle fuer verbrecherisch erklaert wird. Der gestern geaeusserten Ansicht von Justice Jackson, es handle sich bei dem von diesem Gerichtshof begehrten

H0291-0013

Urteil um ein reines Feststellungsurteil, ohne Strafbestimmung, kann ich mich zu meinem Bedauern nicht anschliessen. Ich weiss vielmehr, dass Hunderte und Tausende, gerade von SA-Angehoerigen harmlosen Mitlaeufern, die nicht einmal in der Partei waren, zur Zeit entlassen sind, und ihre Zukunft und ihre Existenz haengt ab von dem Urteil dieses Gerichts. Zur Aechtung und zum forneren kuenftigen Ausschluss aus Stellung und Beruf genuegt aber das Feststellungsurteil vollstaendig. Mit Recht machen deshalb die Angehoerigen der SA geltend, dass ihnen das rechtliche Gehoer fehle. Es fehlt die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und des Verfahrens, ein Gerichtsurteil, ja nicht ueber das Schicksal lebloser juristischer Gebilde, ueber formale Organisationen, die laengst aufgehoert haben zu bestehen, sondern ueber lebendige Menschen und kein Gericht sollte sich der Moeglichkeit begeben, diejenigen zu sehen, die es verurteilt. Ein guter Richter ist immer ein guter Menschenkenner und weiss, wenn er den Angeklagten sieht, bald, wen er vor sich hat, ob er Verbrecher vor sich hat oder Irregeleitete oder Verfuehrte. Keine Rechtsordnung dieser Erde hat zu irgend einer uns bekannten Zeit jede Verurteilung einer Organisation anstelle ihrer Einzelmitglieder fuer zulaessig erklaert. Die gestern von der Anklagebehoerde vorgefuehrte Gesetzgebung und Rechtsprechung ueber das Bandenwesen und Komplott kennt sicher eine Behandlung fuer Taten der Komplizen im weitesten Umfange, aber zwei Voraussetzungen sind auch dort immer gewahrt:

1. Das Mitglied muss wissen, dass es an einem verbrecherischen Komplott oder einer verbrecherischen Verbindung beteiligt ist.

2. Die Anklage richtet sich nie gegen das Komplott als solches, und nicht das Komplott wird verurteilt, sondern die einzelnen Teilnehmer persoenlich. Es ist die Ueberzeugung der Verteidigung, dass das Statut sich nicht in Widerspruch setzen wollte zu diesen Rechtsgrundsaetzen aller Staaten.

Der verstorbene Praesident Roosevelt, den Justice Jackson als den geistigen Urheber des Statutes bezeichnete, hat in seinen grossen Reden

H0291 - 0014

vom 25. Oktober 1941 und vom 7. Oktober 1942 klar zum Ausdruck gebracht, dass die Fuehrer und Raedelsfuehrer zur Rechenschaft gezogen werden sollen. Gestatten Sie, Herr Praesident, dass ich zwei Saetze aus der Rede des Herrn Praesident Roosevelt, entnommen aus der amtlichen Sammlung "Auszuege und Reden des Praesidenten Roosevelt", herausgegeben im Auftrag der Regierung der Vereinigten Staaten, verlese, aus der Rede vom 25. Oktober 1941. Ich zitiere:

"Zivilisierte Nationen bekennen sich seit langem zu dem Grundsatz, dass niemand fuer die Taten eines anderen bestraft werden darf."

Ende des Zitates.

Zweites Zitat, aus der Rede des Praesidenten Roosevelt vom 7. Oktober 1942; ich zitiere:

"Die Zahl der schuldigen Personen wird, verglichen mit der Gesamtbevoelkerung der feindlichen Laender, zweifellos ausserordentlich gering sein. Die Regierungen der Vereinigten Staaten und ihrer Verbuendeten beabsichtigen keine Massenvergeltung, aber wir sind entschlossen die Raedelsfuehrer nach Recht und Gebuehr zu bestrafen, die fuer den planmaessigen Mord Tausender unschuldiger Menschen und jene Schreckenstaten verantwortlich sind, die jeden christlichen Glaubenssatz verletzt haben."

Ende des Zitates.

Zu diesen grundsaetzlichen Bedenken gegen eine solche Trennung des Verfahrens kommt aber noch ein gewichtiges technisches Bedenken. Ergeht hier von Seiten des Gerichtshofes das begehrte Feststellungsurteil gegen die Organisationen, so kommen alle betroffenen Millionen Organisationsmitglieder automatisch in einen Aechtungsschwebezustand der erst nach rechtskraeftigem Abschluss des Nachverfahrens beendigt sein wird. Bis dahin steht jeder Einzelne im dringenden Verdacht, ein Verbrecher zu sein, da es fraglich ist, ob es ihm gelingen wird, sich im Nachverfahren reinzuwaschen. Da aber der Einzelne ohne eine solche Reinwaschung wahrscheinlich nicht mehr in seinen Beruf wird zurueckkehren koennen, und auch bis zu seiner Reinwaschung aus den Reihen d

H0291 - 0015

ehrbaren Buerger ausgeschlossen sein wird, wird man ihm das Recht au die Durchfuehrung eines solchen Nachverfahrens im eigenen Interesse nicht verwehren duerfen. Ich glaube, dass mir auch Justice Jackson darin beipflichten wird. Werden aber nun, dem Antrag der Anklage ent sprechend, hier vorsichtigegeschaetzt, 7 Millionen Organisationsange hoerige durch das Feststellungsurteil des Gerichts betroffen und ge raten in den Aechtungsschwebezustand, so bedeutet das Millionen von Nachverfahren. Wir muessen annehmen, dass vielleicht in einem Jahr 100 000 Nachverfahren durchgefuehrt werden koennen. Ich glaube, dass das eine sehr optimistische Schaetzung ist, denn unsere deutschen Ge richte werden nicht mitwirken koennen, sie sind bekanntlich voellig ueberlastet, da sie nur noch einen geringen Teil ihres frueheren Per sonals haben. Die Gerichte nun werden wahrscheinlich von diesen Mill onen Faellen zuerst diejenigen behandeln muessen, bei denen der krim nelle Charakter am staerksten ist. In den Nachverfahren werden sich die Angeschuldigten, da es um ihre Existenz geht, mit allen zur Ver fuegung stehenden Mitteln verteidigen. Es besteht die Gefahr, dass der wirklich Unschuldige viele Jahre, ja Jahrzehnte, warten muss, bi er die Moeglichkeit findet, durch einen Reinwaschungsprozess sich zu rehabilitieren. Ich glaube, dass die Moeglichkeit bestanden haette, in irgend einer Form hier einen Ausweg zu finden. Wenn man etwa ein Gesetz des Kontrollrats erlassen haette, dahingehend, da der Verdach besteht, dass mit Unterstuetzung der genannten Organisationen Verbrec und Vergehen gegen Frieden und Menschlichkeit begangen sind, haben die Gerichte das Recht und die Pflicht, diejenigen, die nachweislich an diesen Verbrechen als Taeter oder Teilnehmer in irgend einer Form mitgewirkt haben, zur Rechenschaft zu ziehen. Wuerde es gelingen, ei solche Formulierung zu finden, so glaube ich, koennte die Anklagebe hoerde und die Verteidigung in gleicher Weise darin eine gerechte Lo sung finden. Die Wirkung bliebe dann beschraenkt auf diejenigen, die tatsaechlich Schuld auf sich geladen haben. Die Verteidigung wendet sich ja in keiner Weise gegen die Bestrafung aller wirklich Schuldig

H0291 - 0016

vorausgesetzt, dass ihre Schuld in einem ordnungsmaessigen Verfahren einwandfrei erwiesen ist. Sollte jedoch das Gericht an einer Verurteilung der Organisationen, wie es die Anklagebehoerde vorsieht, festhalten, so bitte ich aus den angefuehrten Gruenden, wie sie schon jetzt nach dem Vortrag der Anklage und dem Bild, das sich aus den Einspruechen ergeben hat, hervorgeht, die Verurteilung der gesamten SA nicht auszusprechen. Der von Justice Jackson fuer andere Organisationen angefuehrte beachtenswerte Gesichtspunkt, dass bei so viel begangenen Morden und Grausamkeiten das einzelne Individuum einer Organisation nicht mehr festgestellt werden koenne, trifft bei der SA nicht zu. Die wenigen Exzesse, die sich hier nach dem Vortrag der Anklage ereignet haben, sind in Deutschland vor aller Oeffentlichkeit geschehen. Die Taeter sind bekannt. Einzelne regionale Gerichte haben schon Verfahren dieser Art eingeleitet. Ich habe z.B. gehoert, dass die Stadt Bamberg gegen die Zerstoerer der dortigen Synagoge und die Taeter der Aktion vom 10. auf 11. November 1938, das Verfahren eingeleitet hat. Sollte aber das Gericht der Auffassung sein, dass doch die SA als Organisation zu verurteilen waere, so bitte ich das Gericht, in weitestem Masse von dem Recht, ueber das sich Anklage und Verteidigung einig sind, dass dieses Recht dem Gericht zusteht, Gebrauch zu machen, naemlich eine zeit- und klassenmaessige Beschraenkung vorzunehmen. Es sind hier ausserordentlich wichtige Unterschiede zu machen einmal in zeitlicher Hinsicht. Die SA-Leute, die nach der Machtergreifung 1933 zur SA gegangen sind, gingen zu einer Organisation, die den Stempel staatlicher Sanktionen fuer sich nach aussen in Anspruch nahm. Gewiss kann auch eine staatliche Autoritaet nicht Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu Taten des Rechts verwandeln, aber bei der Frage der Schuldzumessung

H0291-0017

und der Strafhoehe spielte es doch eine erhebliche Bedeutung, ob der Taeter sich ausserhalb der geltenden Gesetze stellte und gegen das positive Gesetz Vergehen beging oder, ob seine Taten zwar einer hoeheren sittlichen Rechtsordnung widersprechen, aber nicht im Gegensatz standen zu den geltenden Gesetzen seines Landes. Von den SA-Leuten sollten deshalb alle die auf jeden Fall ausgenommen werden, die nach 1933 eintraten und, die nachweisbar an den Vorgaengen vom 10. und 11. November 1938 nicht beteiligt waren.

In klassenmaessiger Hinsicht bitte ich im Interesse der Gerechtigkeit dringend um eine doppelte Einschraenkung.

1) Die einfachen SA-Mitglieder, bis hinauf zum Sturmfuehrer, sollten auf jeden Fall ausgenommen werden und, wenn irgend moeglich, bald. Ich habe vorhin ausgefuehrt, weshalb dies im Interesse der Rechtssicherheit mindestens im amerikanischen Gebiet, geboten erscheint. Vielleicht und ich wuerde dies ausserordentlich begruessen, besitzt Justice Jackson die Liebenswuerdigkeit, dieser Frage nochmals seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es muesste fuer den Gedanken einer solchen Einschraenkung sprechen, dass sich dadurch die Zahl erheblich vermindert, und, dass sich die unueberwindbar erscheinenden technischen Hindernisse ganz erheblich vereinfachen.
2) In hocherfreulicher Weise hat sich gestern die Anklagebehoerde mit der Abtrennung des Verfahrens, bezw. mit der Ausnahmung der SA-Wehrmannschaften, die Traeger des SA-Sportabzeichens und der SA-Reserve, einverstanden erklaert.

Im Interesse der Gleichheit und der Gerechtigkeit, die vor dem Gesetz und vor diesem hohen Gericht gilt, sollten aber auch alle diese sportlichen Sonderverbaende, die nur in losem organisatorischen Zusammenhang mit der SA standen, jetzt billiger Weise abgetrennt werden.

Es handelt sich hier einmal um die

Marine-SA, zum anderen um die

Reiter-SA.

Es liegen dem Gericht eine Reihe von Eingaben vor und es ist in Deutschland bei allen Beteiligten wohl bekannt, dass diese Einheiten ihrem Sport, dem Segeln, Rudern einerseits und der Pferdepflege und dem Abhalten von Tournieren

H0291 - 0018

andererseits, ausschliesslich dienten. Als 1933 die Partei an die Macht kam hat sie versucht, das gesamte Sportleben an sich zu ziehen. Deshalb wurden ihr auch die Marinevereine und die sogenannten laendlichen Reitervereine angegliedert. Beide Vereine hatten aber auch nach der Umgliederung mit der politischen SA kaum etwas zu tun. Sie waren ihr nur in der Spitze organisatorisch unterstellt. Sie eignen sich auch deshalb fuer eine Abtrennung, weil sie eine in sich voellig geschlossene Gruppe waren. Keiner der hier anwesenden Hauptangeklagten war je Mitglied einer dieser sportlichen Gruppen. Besonders benachteiligt fuehlen sich die Angehoerigen der Reiter-SA deshalb, weil die Anklagebehoerde mit vollem Recht das N.S.-Kraftfahrkorps und das N.S.-Fliegerkorps nicht hier angeklagt hat, da deren sportlicher Charakter bekannt ist. Das N.S.-Kraftfahrkorps und das N.S.-Fliegerkorps war aber bis 1934 genau so, wie das Reiterkorps, eine sportliche Abteilung der S.A. Dem N.S.-Kraftfahrkorps gelang es, lediglich durch den politischen Einfluss seines Fuehrers Huehnlein, seit 1934 oder 1935 die organisatorische Selbststaendigkeit zu erzielen. Das Gleiche gelang dem N.S.-Fliegerkorps. Das N.S.-Reiterkorps besass diesen Einfluss nicht und erreichte nur, dass es am 10. Maerz 1936 von Hitler als selbstaendiges N.S.-Reiterkorps anerkannt wurde, aber es blieb formell mit der SA verbunden, indem der Chef des Reiterkorps, Litzmann, dem SA-Chef dienstlich unterstand. Aus diesem formalen Grunde sind jetzt 100.000 Bauern und Bauernknechte, die in diesen laendlichen Reitervereinen Pferdeausbildung genossen haben, hier angeklagt. Sie haben sich nachweisbar von Politik ferngehalten und nie an irgendwelchen Aktionen gegen Juden oder Andersdenkenden teilgenommen. Auch eine Verfolgung militaristischer Ziele scheidet bei den Reiterstuermen voellig aus. Schon nach dem ersten Weltkrieg war es klar, dass das Pferd seine Kriegsrolle ausgespielt hatte.

Und soweit das Kraftfahrkorps und das Fliegerkorps in Frage kommt, hat die Anklagebehoerde mit Recht erklaert, dass diese Organisationen nicht-politischer Natur waren.

Ich waere aus diesem Grunde der Anklagebehoerde dankbar, wenn sie die von mir angegebenen Faelle nochmals einer Pruefung unterziehen wuerde, ob hier nicht die weiteren Voraussetzungen gegeben sind fuer die SA.-Wehrmannschaften und der SA.-Reserve.

Als letztes erwaehne ich noch die SA-Hochschulstuerme und zwar deshalb, weil

H0291 - 0019

sie fast ausnahmslos Zwangs-Organisationen fuer solche Studenten waren, die ohne Nachweis einer Betaetigung in derartigen Organisationen zur Staatspruefung ueberhaupt nicht zugelassen wurden. Aehnliches gilt fuer die SA-Sanitaets-Stuerme, die die vorgeschriebene Betaetigung darstellten fuer viele Aerzte, die sich um eine Stellung bewarben. Ich moechte mich in einem Punkt berichtigen, weil ich darauf aufmerksam gemacht werde, dass ich in zeitlicher Hinsicht eine Grenze setzen wollte und zwar fuer die SA-Mitglieder nach 1933. Es muss richtigerweise heissen: "nach dem 30. Januar 1933", dem Tag der Machtergreifung.

Zum Schluss moechte ich noch ein Wort sagen ueber die Frage der Anhoerung der SA-Mitglieder. Die meisten Angehoerigen der SA. befinden sich in Freiheit. Wenn bisher nur wenige an das Gericht geschrieben haben, so beruht dies, fast ausschliesslich darauf, dass ihnen, da die SA im Lande allgemein als harmlos gilt, schwer vorstellbar ist, dass ein Gericht von der Erfahrung und Bedeutung dieses Gerichtshofes eine von der allgemeinen Auffassung abweichende Entscheidung treffen koennte. Wuerde aber das Gericht an der Beurteilung der SA. festhalten, so wuerde ich mich dem gestern gemachten Vorschlag der Anklagebehoerde anschliessen, dass nochmals eine Aufforderung ergeht, dass sich die Mitglieder hier um die Vertretung ihrer Interessen bemuehen. Ich teile aber die Ansicht des Verteidigers der Politischen Leiter, dass es dem Verfahren nicht dienlich waere, wenn das unmittelbare Vertrauensverhaeltnis zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten unterbrochen wuerde. Fuer die in Freiheit befindlichen SA.-Leute liesse sich technisch ein einfaches Verfahren dadurch finden, dass von den Hauptverteidigern in Nuernberg in jeder Provinz, beispielsweise in Baden, Bayern und Wuerttemberg ein Unter-Bevollmaechtigter aufgestellt werden muesste, zweckmaessiger Weise ein Rechtsanwalt. Auf diesen Mann muesste dann in der Presse hingewiesen werden. Jeder einzelne Organisations-Angehoerige koennte mit Hilfe dieses Anwalts durch Affidavits die Fragen beantworten, die das Gericht fuer beweiserheblich befunden hat.

In sehr erfreulicher Weise hat gestern der amerikanische Haupt-Anklagevertreter, wenn ich ihn richtig verstanden habe, ausgesprochen, dass die Frage der Organisationen bei der schicksalhaften Bedeutung fuer Millionen der Grundsaetze der Gerechtigkeit wichtiger sei, als der Gesichtspunkt der Beschleuni-

H0291 - 0020

gung des Prozesses. Ich schliesse mich deshalb dem Antrag des Verteidigers der Politischen Leiter an, das Verfahren gegen die Organisationen das nach anderen Gesichtspunkten zu betrachten ist, abzutrennen vom Verfahren gegen die Hauptangeklagten.

Hoher Gerichtshof, ich bin am Schluss meiner Ausfuehrungen angelangt, ich moechte aber die beherzigenswerten Worte nicht unerwidert lassen, die Mr. Justice Jackson gestern zum Eingang seiner Rede gesprochen hat. Er fuehrte aus, dass zum erstenmal in der Geschichte ein moderner Staat voellig zusammengebrochen sei und dass diese Kapitulation die Siegerstaaten vor voellig neue Aufgaben gestellt haben. Eine der wichtigsten Aufgaben sei es, das Gewebe der Organisationen zu zerstoeren und fuer immer zu verhindern, dass je in diesem Lande weder Angriffskriege noch Progrome stattfinden koennen. Alle, die guten Willens sind, werden dieses Ziel aufrichtig begruessen und Justice Jackson unterstuetzen. Es ist aber fraglich, ob es der richtige Weg ist, zu diesem Zwecke alle Organisations-Mitglieder als solche, die Millionenmassen zu defamieren.

Ich bitte das Hohe Gericht zu bedenken, dass es kaum eine Familie in dies Lande gibt, deren naechste Angehoerige nicht zu irgend einer dieser Organisationen je gehoert haben. Die Organisationen sind tot. Das System des Terrors und der Luege ist zusammengebrochen, Millionen irrgefuehrte und getaeuschte Menschen haben sich abgewandt von ihren Fuehrern und Verfuehrern.

Wenn sie sich aber jetzt mit diesen gemeinsam geaechtet und gebrandmarkt sehen, wird die Wirkung leicht die gegenteilige von der sein, die wir alle erhoffen.

Justice Jackson hat in seiner gestrigen Rede mit Recht darauf hingewiesen, dass der Kontrollrat die bisherige, vielleicht etwas schematische Behandlung in der Entnazifizierungsfrage aendern will, in eine mehr individuelle. Dabei duerfte die bisher gemachte Erfahrung mitspielen, dass eine schematische Behandlung das Gefuehl der Ungerechtigkeit und damit eine falsche Solidaritaet erweckt. Die einfachen, verfuehrten Mitlaeufer der Millionen der Organisationen wuerden aber in einem solchen Urteil weniger eine Offenbarung der Gerechtigkeit, als einen Akt der Vergeltung erblicken. Die Raedelsfuehrer aber koennten ihre wirkliche Schuld hinter dem Ruecken von Millionen verbergen. Die erzieherische und bessernde Wirkung des Urteils wurde dadurch ebenso geschwaecht, wie der Gedanke einer gerechten Suehne.

VORSITZENDER: Wir werden die Sitzung fuer 10 Minuten unterbrechen.

(Pause von 11,40 Uhr bis 11,50 Uhr.)

DR. LOEFFLER: Ich bitte das Hohe Gericht, noch eine ergaenzende Bemerkung machen zu duerfen. Ich habe in meinen vorigen Antraegen eine geschlossene Gruppe und zwar den "Stahlhelm" nicht besonders auszunehmen beantragt und zwar nur deshalb, weil nach meinen Unterlagen der Stahlhelm nach der Machtergreifung als geschlossenes Ganzes in die SA.-Reserve ueberfuehrt worden ist, also nach meiner Auffassung in der gestrigen Ausnahme-Erklaerung von Justice Jackson fuer die SA.-Reserve bereits mit enthalten ist.

DR. BABEL (Verteidiger der SS und des SD.)

Hohes Gericht, ich haette es auch im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens fuer zweckmaessig gehalten, dass die Verteidigung zu den Antraegen des Gerichts und zu den Ausfuehrungen der Anklagebehoerde erst dann Stellung genommen haette, wenn die umfangreichen und wichtigen Ausfuehrungen der Anklagebehoerde schriftlich der Verteidigung zugegangen und diese damit in den Stand gesetzt worden waeren, zu dem ganzen Fragenkomplex umfassend und abschliessend Stellung zu nehmen.

Nachdem eine Reihe von Verteidigern der Organisationen Ausfuehrungen gemacht haben, sehe ich mich veranlasst, dies auch zu tun, soweit ich z.Zt. dazu in der Lage bin und es fuer notwendig und zweckmaessig erachte.

Das Gericht wuenscht eine Diskussion zur Festlegung des Rechtsbegriffes der

H0291 – 0021

verbrecherischen Organisationen und insbesondere eine Untersuchung darueber, welche Tatbestandsmerkmale erforderlich sind, um eine Organisation als verbrecherisch bezeichnen zu koennen. Die Verteidigung steht auf dem Standpunkt, dass eine abschliessende und grundlegende Beantwortung dieses im Rechtssystem neuartigen Rechtsbegriffes erst im Anschluss des Verfahrens, nach Sammlung und Sichtung der hierfuer erforderlichen Tatsachen-Unterlagen, im Wege einer Beweisaufnahme moeglich ist.

Die Anklagebehoerde hat zwar bereits eine Begriffsbestimmung gegeben, die aber deshalb die groessten Bedenken erweckt, weil sie eine Rechtsanschauung zu Grunde legt, die in anderen Laendern als Deutschland unter anderen Voraussetzungen und Verhaeltnissen erwachsen und mit weit geringeren Rechtsfolgen verbunden ist, als jetzt das Gericht, die Weltoeffentlichkeit, das deutsche Volk und die Rechtswissenschaft beschaeftigen.

Bei den jetzt unter Anklage stehenden Organisationen handelt es sich in der Hauptsache um grosse Massenorganisationen ohne eigenen aus der Masse heraus entstandenen Willen, mit parteipolitischen Zielen und Zwecken und parteipolitischer Betaetigung, dies alles sich weiterentwickelnd zu gerade zu nationalen Ausmassen.

Eine fuer diese Organisation gerechte und zutreffende Definition wird sich erst an Hand der durchzufuehrenden Beweisaufnahme ueber das Wesen und Ziel der Organisationen und das Wissen, Wollen und Handeln ihrer Mitglieder finden lassen. Es ist im Hinblick auf die grundlegende Verschiedenheit der bisher und nunmehr zur Untersuchung stehenden Organisationen mehr als fraglich, ob es moeglich ist, die bisherigen auf bestimmte Einzelfaelle beschraenkten Rechtsvoraussetzungen zur Grundlage eines Urteils gegen politische Millionenorganisationen zu machen.

Die Anklagebehoerde und Verteidigung sind wohl einmuetig der Auffassung, d die Anklage sich eigentlich nicht gegen die sowieso nicht mehr bestehenden Orga sationen, sondern Implicite in Wirklichkeit gegen den frueheren Mitgliederbesta richtet. Ebenso einhellig duerfte wohl die Auffassung sein, dass das Gericht grundsaetzlich den Mitgliedern die tatsaechliche, nicht nur theoretische Moeglichkeit gibt, zur Frage des verbrecherischen Charakters der Organisationen gehoert zu werden. Dies umsomehr als nach dem Gesetz Nr. 10 die Moeglichkeit ausgeschlossen erscheint, ob die Mitglieder in dem spaeteren, individuellen Sonderverfahren ueberhaupt noch wesentliche die Organisationen und ihre eigenen Perso nen betreffende Einwendungen vorbringen koennen. Wenn das Gericht die Verantwo

H0291 - 0022

lichkeit der Gesamtheit nicht an Hand der Verantwortlichkeit des Einzelnen prueft besteht die Gefahr einer Gemeinschaftshaftung, die nach Umfang und Wirkung ihres Unrechts weit schlimmer waere, als die im Dritten Reich mit Recht befehdete sogenannte Sippenhaftung, die die Hereinziehung an sich unschuldiger Familienangehoeriger in ein Verfahren gegen ein Familienmitglied verbrecherischerweise zum Zwecke hatte.

Die aus dem Rechtsbegriff der verbrecherischen Organisationen sich ergebende Notwendigkeit ueber das Wissen, Wollen und Handeln der Organisationsmitglieder Aufschluss und Klarheit zu schaffen, deckt sich mit dem grundsaetzlichen Gebote der Gerichtigkeit und Menschenwuerde, vor jeder Verurteilung eines Menschen, umsmehr vor der Verurteilung von Millionen, diese mit der Anklage einzelnen vertraut zu machen, und ihnen einzeln Gelegenheit zur Rechtfertigung durch Anhoerung zu geben. Gerade zu unabdingbar wird diese Forderung im Hinblick auf die den Organisationsmitgliedern drohenden schweren Rechtsnachteile im Falle einer Verurteilung wie Vermoegensverlust, langjaehrige Freiheitsstrafen, selbst Todesstrafe.

Nicht zuletzt folgt die Anhoerung aller Organisationsmitglieder auch daraus dass zur Entwicklung des Rechtsbegriffes des verbrecherischen Charakters eine uneingeschraenkte Sammlung der Rechtsmaterialien unvermeidbar erscheint.

Die Verteidigung verkennt nicht, dass diese grundsaetzlichen Forderungen im Hinblick auf das Ausmass des Prozesses ungeheure Schwierigkeiten gegenueber stehen. Das Ausmass des Prozesses darf aber nicht die Gruendlichkeit des Verfahrens beeintraechtigen, muss sie im Gegenteil verstaerken.

Hohes Gericht! Es gibt Kaufleute, die Inhaber mehrerer Firmen sind. Wenn nun der Inhaber derselben eine dieser Firmen dazu verwendet, verbrecherische Taten zu begehen, kann man dann sagen, dass die anderen Firmen und deren Angestellten dieses Kaufmannes auch verbrecherisch sind?

Aus diesem Grundgedanken heraus halte ich es fuer notwendig, darauf hinzuweisen, welche Organisationen nach den bisherigen Begruendungen der Anklagebehoerde von der Anklage als Teile der SS betroffen werden:

Dieses sind: 1. Die allgemeine SS; Staerke bei Kriegsbeginn

etwa 350 000 Mann

in dieser Zahl ist die Vielfalt der Spezialeinheiten, wie Reiter-, Motor-, Nachrichten-, Musik- und Sanitaets-Einheiten inbegriffen.

2. Die Waffen-SS, von der am Schluss des Kriegs noch unter Waffen standen

etwa 600 000 Mann.

H0291 – 0023

1. Maerz-M-LA-4

In der Gesamtzahl der Waffen-SS muessen etwa 36 Divisionen des Feldheeres und eine Unzahl von Ersatzeinheiten der Ersatzwehrmacht sowie alle im Laufe der Zeit aus der Waffen-SS entlassenen oder sonstwie ausgeschiedenen Maenner eingerechnet werden. Vom Urteilspruch in diesem Prozess wird auch die Ehre der Gefallenen sowie das Los ihrer Hinterbliebenen betroffen, sodass auch die Toten in die die Bedeutung dieses Prozesses demonstrierenden Zahlen eingerechnet werden muessen. Also duerfte die Gesamtzahl aller Waffen-SS-Angehoerigen insbesondere mit den als kriegsuntauglich ausgeschiedenen ein Mehrfaches des angegebenen Endbestandes betragen.

H0291 – 0024

H0291 - 0025

Die Verteidigung wird auf Grund der im Gange befindlichen Ermittlungen noch genaueres Zahlenmaterial unterbreiten, wenn dies nicht seitens der Anklagebehoerde geschehen sollte, die meines Erachtens dem Gericht diese Grundlage fuer die Urteilsfaellung zur Verfuegung stellen sollte.

3. Totenkopfverbaende vor 1939 etwa 6 000 Mann,

4. SS Verfuegungstruppe mit Leibstandarte SS Adolf Hitler vor 1939 etwa 9 000 Mann,

5. Ehrenfuehrer, deren Zahl sich voraussichtlich als erheblich herausstellen wird, da z.B. die Bauernfuehrer des Reichsnaehrstandes bis herab zum Kreisbauernfuehrer ueberwiegend zum Ehrenfuehrer der SS ernannt worden waren. Aehnlich liegen die Verhaeltnisse bei den Behoerdevorstaenden einiger Zweige der Staatsverwaltung, die ebenfalls ohne ihr zutun vielfach Ehrenfuehrer der SS wurden, ohne sich gegen die Rangverleihung wehren zu koennen. Auch viele Fuehrer des Reichskriegerbundes erhielten Ehrendienstgrade der SS.

6. Die "Foerdernden Mitglieder" der SS, zu denen in der Hauptsache auch Nichtparteigenossen gehoerten. Ihre Zahl ist jedoch nicht bekannt aber sicherlich sehr erheblich.

7. SS Fronthilfe Deutsche Reichspost.

8. SS-Bauabteilungen.

9. SS-Frontarbeiter

10. die gesamte Ordnungspolizei, zu der gehoerten

a) die Schutzpolizei des Reichs mit vielen Spezialeinheiten wie Verkehrsbereitschaften, Unfallkommandos, Nachrichten, - Reit- und Hundestaffeln, Funkstellen und Sanitaetsdienste,

b) die Gendarmerie, die mit unzaehligen Stationen und Posten ueber das flache Land bis auf kleine Doerfer verteilt war und ihren Dienst seit Napoleon's Zeiten im wesentlichen unveraendert wahrnahm; zur Verkehrsueberwachung diente die motorisierte Gendarmerie.

c) die Schutzpolizei der Gemeinden in kleinen Staedten und Maerkten;

d) die Wasserschutzpolizei

e) die Feuerschutzpolizei

f) die technischen Hilfspolizeiverbaende, die technische Nothilfe ....

H0291 - 0026

Vorsitzender: Dr.Babel, ich sagte Sie sprechen zu schnell, wenn Sie wollen, dass wir uns ueber alle diese Verbaende Notizen machen, es faellt dem Gericht auf diese Weise schwer.

Dr.Babel: Herr Praesident, ich werde mir erlauben eine Abschrift dem Gericht in Vorlage zu bringen.

Vorsitzender: Ich persoenlich ziehe es vor, wenn ich das verstehe, was hier vorgetragen wird.

Dr.Babel: Kann ich weiter vortragen ?

Vorsitzender: Jawohl.

Dr.Babel: ... Die Pflicht, - Werk- und Freiwilligen Feuerwehren

g) die Polizei- und Gendarmerie-Reserven

h) die Luftschutzpolizei mit Sicherheits- und Hilfsdienst,

i) die Stadt - und Landwacht.

Ferner gehoerten zur Ordnungspolizei viele zentrale Einrichtungen, wie das Staatskrankenhaus, der Polizei, die Polizeioffiziersschulen, die Technische Polizeischule, die Polizeisport- und die Polizeireitschulen, die Polizei- und die Gendarmerieschulen, die Wasserschutzpolizei und die Reichsfeuerwehrschule, die Kraftfahr und Verkehrsschulen, der Luftschutz-lehrstab, die Lehr und Versuchtsanstalt fuer das Polizeidiensthundewesen, und das Pferdedepot der Polizei.

Im Jahre 1942 zaehlten die oben angegebenen Teile der Ordnungspolizei einschliesslich der Truppenpolizeiverbaende insgesamt etwa 570 000 Mann.

Folgt man der Anklage, so gehoeren alle bisher aufgezaehlten Personen-gruppen, Einrichtungen und Organisationen zur SS;

11.) jene Teile der Sicherheitspolizei, die nicht zur getrennt angeklagten Gestapo und dem SD gehoerten, naemlich die Dienststellen und Beamten der Kriminalpolizei,

12.) die Volksdeutsche Mittelstelle,

13.) die Dienststellen des Reichskommissars fuer die Festigung des deutschen Volkstums,

14.) die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten,

15.) der Verein Lebensborn e.V. und

16.) die SS-Helferinnen.

H0291 - 0027

Alle diese Personengruppen, Einrichtungen und Unterorganisationen unterstanden der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der SS.

Zusammenfassend schaetzt die Verteidigung den Kreis der als SS angeklagten Personen auf mehrere Millionen. Von der ergehenden Entscheidung werden aber auch die Familienangehoerigen aller SS-Mitglieder mindestens mittelbar mitbetroffen, so dass von dem Schuldspruch weitere Millionen in persoenlicher, moralischer und wirtschaftlicher Beziehung betroffen werden.

Da neben der SS auch die Massenorganisationen der SA und der politischen Leiter angeklagt sind, so wuerde ein Schuldspruch der angeklagten Organisationen einer Diskriminierung eines erheblichen Teiles des deutschen Volkes gleichkommen.

Nach dem Gesetz Nr.10 des Kontrollrates vom 20.12.1946, kann jedes Mitglied wegen der blossen Zugehoerigkeit zu einer Organisation die fuer verbrecherisch erklaert worden ist, mit allen Strafen belegt werden, einschliesslich der Todesstrafe.

Durch das Gesetz Nr.10 ist die vom Gericht zur Diskussion gestellte Frage, welche Einwendungen im jetzigen Kollektivverfahren und welche Einwendungen im spaeteren Individualverfahren gemacht werden koennen, m.E. bereits dahin entschieden, dass die individuellen Einwendungen des Angeklagten, z.B. Nichtkenntnis der verbrecherischen Ziele der Organisation, nicht mehr beruecksichtigt werden koennen.

Es ist deshalb notwendig, dass der Umfang der Beweisaufnahme in diesem Verfahren so weit als irgend moeglich gespannt wird.

Es muss der Verteidigung ermoeglicht werden, Schluesse die die Anklagebehoerde jetzt rueckschauend aus Handlungen und Tatsachen Einzelner zieht, durch Beweis der tatsaechlichen Verhaeltnisse in Zeitpunkt jeweilig Tat zu entkraeften.

Das Gericht hat bereits anlaesslich der Vorlage des Beweismaterials der Einzelangeklagten seine Bereitwilligkeit erklaert, Beweise schon dann zuzulassen, wenn nur ein Schimmer von Erheblichkeit vorhanden ist. Bei der Bedeutung der Etnscheidung des Gerichts fuer Millionen Betroffener und ihrer Familien duerfte die Zulassung von Beweismitteln in weitestem Umfange zur Ermoeglichung eines gerichtlichen Urteils, zur Aufklaerung des Sachverhaltes

H0291 - 0028

und insbesondere zur Feststellung, in welchem Umfang Angehoerige der SS an irgendwelchen verbrecherischen Handlungen nach Art. 6 des Statuts beteiligt waren, unerlaessliche Voraussetzung sein.

Zur Frage, ob aus der Tatsache des von der Anklage behaupteten Umfangs der unter Anklage gestellten Handlung auf die Kenntnis derselben bei den Angehoerigen der SS geschlossen werden darf, wird es notwendig sein, Beweise in weitestem Umfange auch zuzulassen darueber, ob und inwieweit die Angehoerigen der SS von den Vorgaengen Kenntnis hatten und fuer die Tatsachen, welche beweisen, dass die Angehoerigen der SS ebenso wie der groesste Teil des deutschen Volkes von diesen Vorgaengen infolge der fuer die Geheim

H0291-0029

haltung derselben getroffenen Massnahmen keine Kenntnis erhielten.

Die vom Gericht angeregte Diskussion bedingt eine Vorwegnahme wesentlicher Teile der Schlussausfuehrungen.

Die Festlegung des Gerichtes bezueglich der Beweisfragen wuerde eine eine Festlegung des Gerichts fuer einen wesentlichen Teil seiner kuenftigen Entscheidungen im jetztigen Zeitpunkt bedeuten, ohne dass eine Beweisfuehrung ueber die Einwendung der Verteidigung stattgefunden haette.

Das Statut hat eine Luecke, da es den Tatbestand der verbrecherischen Organisation nicht festgelegt hat. Diese Luecke kann aber nicht dadurch ausgefuellt werden, dass Beweise nur in bestimmter Richtung zugelassen werden. Dadurch wuerde das Gericht einen wesentlichen Teil des Endurteils vorwegnehmen.

Nach dem Ausgefuehrten wird es notwendig sein, dass die Beweiserhebung alle Momente erfasst, welche die Entscheidung der Frage, ob die Organisation der SS verbrecherisch war, irgendwie beeinflussen koenne. Dies duerfte aber im Rahmen dieses Verfahrens, das nach dem Statut mit tunlichster Beschleunigung durchgefuehrt werden soll, nicht moeglich sein. Ich halte deshalb die

Abtrennung des Verfahrens

gegen die Organisation der SS und des SD von dem Verfahren gegen die Einzelangeklagten fuer notwendig.

Ich habe am 15.1.1946 teilweise aus anderen Gruenden, auf die ich mich beziehe, den Antrag auf Abtrennung gestellt. Derselbe ist, soviel mir bekannt ist, bis jetzt nicht entschieden. Ich wiederhole diesen Antrag.

Derselbe lautet:

Auf Grund des bisherigen Verfahrens bin ich zu der Ansicht gekommen, dass die Durchfuehrung der Anklage gegen die Organisation der SS und SD zu deren Pflichtverteidiger ich durch das Verfahren des Internationalen Militaergerichtshofes vom 22. November 1945 bestellt worden bin, - sowohl als auch fuer die andern unter Anklage stehenden Organisationen - im Rahmen dieses Prozesses aus tatsaechlichen und rechtlichen Gruenden nicht moeglich ist.

1.) In rechtlicher Beziehung beschraenke ich mich unter Vorbehalt, spaeter

H0291-0030

weiteren Ausfuehrungen zunaechst auf einige kurze Hinweise.

a) Die Zustaendigkeit des Internationalen Militaergerichtshofes ist nicht gegeben.

Ich bemerke dazu: Ich habe vor einigen Tagen aus einem Zeitungsartikel entnommen, dass der Einwand der Unzustaendigkeit des Gerichtes bereits in der Sitzung vom 20. November 1945 gebracht worden und vom Gericht zurueckgewiesen worden ist. Die von mir bestellte Abschrift des Protokolls vom 20. November 1945 - auch der Sitzungsprotokolle der naechsten Tage - habe ich bis heute nicht erhalten. Ich koennte deshalb weder von dem Antrag und seiner Begruendung, noch von dem Beschluss des Gerichtes und dessen Begruendung Kenntnis nehmen.

b) Ein Strafverfahren gegen eine Organisation ist nicht moeglich und zulaessig, insbesondere nicht gegen eine aufgeloeste Organisation.

c) Die Bestellung eines Verteidigers fuer eine aufgeloeste Organisation, also fuer etwas ueberhaupt nicht bestehendes ist nicht moeglich und zulaessig.

2.) In tatsaechlicher Beziehung bin ich genoetigt, zur Begruendung meines Antrages umfangreichere Ausfuehrungen zu machen.

a) Am 19. November 1945 wurde mir muendlich eroeffnet, dass vom Internationalen Militaergerichtshof meine Aufstellung als Verteidiger fuer die Organisation des Korps der Politischen Leiter beabsichtigt sei; ich erklaere mich nach Besprechung schriftlich bereit, diese Pflichtverteidigung zu uebernehmen.

Am 20. November 1945 wurde mir muendlich erklaert, dass ich die Verteidigung der Organisation der SS und des SD uebernehmen soll, am 21. November 1945 wurde mir muendlich mitgeteilt, dass ich als Verteidiger der Organisationen der SS und des SD bestellt sei und dass ich die schriftliche Bestallung alsbald erhalten werde. Am 23. November 1945 erhielt ich das Bestallungsschreiben vom 22. November 1945 in englischer Sprache und einige Tage spaeter die von mir erbetene deutsche Uebersetzung desselben. Dieses Schreiben lautet in der mir erteilten deutschen Uebersetzung:

"Gemaess Verfuegung des Internationalen Militaergerichtshofes sind Sie hiermit bestellt in der Strafsache der Vereinigten Staaten und Sonstiger gegen

H0291 - 0031

Goering und Genossen, die Verteidigung derjenigen Mitglieder der angeklagten Schutzstaffeln der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei (Bekannt als "SS") einschliesslich des Sicherheitsdienstes (bekannt als "SD") zu uebernehmen, die Antrag beim Generalsekretaer, gemaess beiliegendem Erlass des Internationalen Militaergerichtshofes, stellen."

Einige Tage spaeter erhielt ich einen Aktendeckel mit etwa 25 Schreiben, die teils von Angehoerigen der SS, teils von Verwandten von solchen an den Generalsekretaer des Internationalen Militaergerichtshofes gerichtet war, ausgehaendigt.

Auf meine Anfrage ueber meine Stellung und die Stellung der Antragsteller im Prozess wurde mir muendlich erklaert, die eingelaufenen Antraege seien durch mich dem Gericht in einer geeigneten Form in Vorlage zu bringen.

Am 23. November 1945 fand eine Besprechung statt, bei welcher eine Reihe von Fragen und Anregungen, bezueglich der Stellung und Rechte der sich meldenden und zugelassenen Angehoerigen der angeklagten Verbaende und der fuer sie bestellten Verteidiger, vorgebracht wurden.

Vom 28. November bis 11. Dezember 1945 habe ich die eingelaufenen Antraege von Angehoerigen der SS und des SD, es waren damals etwa 25 Antraege, die mir taeglich auf Ersuchen ausgehaendigt wurden, und von mir abends wieder abgegeben werden mussten, nicht mehr erhalten koennen, obwohl ich taeglich mehrmals um dieselben gebeten hatte. Es wurde mir jeweils erklaert,

H0291 – 0032

dass das Gericht dieselben benoetigt habe, sie seien noch nicht zurueckgekommen.

Als ich die Mappe am 11.12.1945 wieder ausgehaendigt erhielt, hatten sich die Antraege sehr erheblich vermehrt.

Mit Bekanntmachung vom 1o. Dezember 1945 hat das Gericht, nach der mir am 11. Dezember 1945 zugegangenen deutschen Uebersetzung, seine Ansicht dahin bekundet, da ein Mitglied der angeklagten Organisationen, das einen Antrag gestellt hat bezueglich des verbrecherischen Charakters der Organisation gehoert zu werden, nicht als Angeklagter zu betrachten ist, sondern nur den individuellen Status des Zeugen hat, aber berechtigt ist, Beweismaterial vorzubringen, ferner, dass die Verteidigung, die eine der Gruppen oder Organisationen vertritt, fuer diese Gruppe oder Organisation die Rechte ausueben kann, die gemaess dem Statut der Verteidigung fuer individuelle Angeklagte zustehen.

Nachdem am 11. Dezember 1945 eine nicht oeffentliche Sitzung des Gerichts, an welcher auch die fuer die angeklagten Organisationen bestellten Verteidiger teilgenommen haben, stattgefunden hatte, hat das Gericht mit Bekanntmachung vom 17. Dezember 1945, deren deutsche Uebersetzung ich erst einige Tage spaeter erhalten habe, verfuegt, dass "die betreffenden Verteidiger - der Organisationen - lediglich die angeklagten Gruppen und Organisationen, nicht dagegen einzelne Antragsteller, vertreten."

Erst von diesem Zeitpunkt an, war mein Aufgabenkreis inzweideutig festgestellt und umschrieben.

VORSITZENDER: Koennen Sie verstehen, was ich Ihnen jetzt sage? Das Gericht moechte von Ihnen hoeren, was fuer einen Antrag Sie jetzt hier stellen wollen. Es ist der Zweck dieser Gerichtssitzung, die Vorlage der Verteidigung fuer die Anklagevertretung und fuer die Gesamtheit der Verteidiger zu vermehren, damit die rechtlichen Fragen unter Bezugnahme auf diese Organisationen klar gestellt werden, nicht aber, was Ihre persoenlichen Erfahrungen im November und Dezember waren. Das interessiert das Gericht nicht.

DR. BABEL: Herr Vorsitzender, bevor ich die Verlesung dieses Antrages begonnen habe, habe ich darauf hingewiesen, dass ich bereits am 15. Januar ds. Js. einen Antrag auf Abtrennung des Verfahrens gestellt habe, ueber den meines Wissens noch nicht entschieden wurde. Ich habe versucht, die Beweggruende fuer diesen damals gestell-

H0291-0033

ten Antrag zu wiederholen; wenn das Gericht das nicht wuenscht, oder fuer nicht notwendig erachtet, kann ich davon absehen.

VORSITZENDER: Aus Ihren Darlegungen sehe ich keine ausgegebene Erlaeuterung ueber die Frage, ob eine getrennte Verhandlung stattfinden soll, ebenso nichts ueber die anderen Fragen, in Zusammenhang mit den verbrecherischen Organisationen.

VERTEIDIGER: Herr Vorsitzender, ich werde unter diesen Umstaenden diese weiteren Ausfuehrungen, welche dem Gericht aus meinen schriftlichen Antraegen bekannt sein duerfte, nicht weiter verlesen, sondern werde zum Schluss dessen kommen, was ich noch auszufuehren habe.

VORSITZENDER: Herr Dr. Babel, das Gericht wird natuerlich die Vorschlaege, die, wie ich glaube, von anderen Verteidigern fuer die Organisation gemacht wurden, in Erwaegung ziehen, ebenso die von Ihnen, wenn ich recht verstehe, jetzt gemachte Anregung, dass es notwendig sein wuerde, eine separierte Verhandlung zu haben. Das Gericht wird das in Erwaegung ziehen, aber das, was Sie uns gesagt haben, scheint mir damit nicht in Zusammenhang zu stehen.

DR. BABEL: Ich wollte in meinem damaligen Antrag lediglich auf die Schwierigkeiten hinweisen, die mir damals, als ich noch allein war und keinen Mitarbeiter hatte, erwachsen sind, bis ich in der Lage war, mich den eigentlichen Arbeiten zuzuwenden, sodass damals meines Erachtens mein Antrag zwecks Abtrennung des Verfahrens begruendet war. Was weiter in diesem Antrag noch steht, hatte auch noch Bedeutung, aber ich will es nicht verlesen, denn die Frage der Abtrennung des Verfahrens ist auch von anderer Seite ausgeloest worden. Ich bin also in der Lage, fuer meine Person, mich bezueglich dieses Antrages meinen Kollegen anzuschliessen. Ich moechte in diesem Zusammenhang noch hinweisen, dass ich am 17. Januar 1946 einen Antrag beim Herrn Generalsekretaer beim Internationalen Militaergerichtshof eingereicht habe, mich wegen Interessenkollision von der Verteidigung des SD zu entbinden.

Ich glaube darauf hinweisen zu muessen, dass es sich um einen zweiten diesbezueglichen Punkt handelt, da ich heute nicht von der SA spreche, obwohl ich noch Entscheidung ueber meine diesbezueglichen Antrag erwarte. Ich behalte mir weitere Ausfuehrungen nach Eingang der Abschrift des Sitzungsprotokolls vom 28. Februar vor insbesondere auch zur Frage der Zugehoerigkeit von Einzelpersonen und von Personengemeinschaften zur SS, zur Abgrenzung der SS vom staatlichen Sektor, zu zeitlichen und organisatorischen Einschraenkungen, zur Frage der Freiwilligkeit der Mitglied-

H0291 - 0034

schaft, zu strafrechtlichen Haftungsbeschraenkungen aus anderen Gruenden, sowie zur Rechtsprechung des SS-Gerichtes.

In Anbetracht desriesigen Umfanges der Arbeit, die ich zu leisten habe, war es mir bis heute nicht moeglich, differenzierte Erklaerungen ueber alle diese Fragen zu geben. Ich moechte hierzu noch bemerken, dass die seitens der Anklagevertretung und einiger Verteidiger gestellten Antraege mir nicht annehmbar erscheinen. Sie wuerden eine erhebliche Beschraenkung der Verteidigung bedeuten, ihre Durchfuehrung erscheint mir zeitlich nicht moeglich. Damit schliesse ich meine Ausfuehrungen.

VORSITZENDER: Das Gericht vertagt sich nunmehr.

(Schluss der Vormittagsitzung, Vertagung des Gerichtes bis zwei Uhr.)

File Copy

H0291 - 0035

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 1. Maerz 1946
Sitzung 14.00 - 17.30 Uhr

VORSITZENDER: Das Gericht hat entschieden, das Gerichtsverfahren zu aendern und zwar wird morgen eine oeffentliche Sitzung nicht stattfinden, sondern eine geschlossene Sitzung. Ich spreche von Samstag Morgen. Dagegen wird das Gericht am Montag Antraege ueber Zeugen und Dokumente fuer die naechsten vier der Angeklagten anhoeren, das heisst also in einer oeffentlichen Sitzung am Montag. Weiterhin wird das Gericht, falls es notwendig ist, am Montag die folgenden Angeklagten in der richtigen Reihenfolge sowie deren Antraege fuer Zeugen und Dokumente anhoeren.

Wuenscht noch einer der Verteidiger fuer eine der Organisationen das Wort zu nehmen?

DR. LATERNSER: (Verteidiger des Generalstabs und des OKW)

Der Hauptgegenstand der Aussprache, die gestern und heute auf Wunsch des Gerichts stattfindet, ist die Frage: Was ist im Verfahren gegen die angeklagten Organisationen beweiserheblich?

Als Vorfrage dazu ist insbesondere der Begriff der verbrecherischen Organisation zu klaeren. Es ist also nicht die Aufgabe der Verteidiger der Organisation, ausfuehrlich angelegte Verteidigungs*Plaedoyers zu halten, - das ist vielmehr den spaeteren Schlussvortraegen vorbehalten - sondern der Gegenstand der Eroerterung ist fuer die Verteidigung durchaus beschraenkt auf die erwaehnte Frage der Beweiserheblichkeit und auf Beweisgrund-Fragen, die fuer die Beurteilung der Beweiserheblichkeit beruehrt werden muessen.

Gemaess der Reihenfolge, die die Anklageschrift vorsieht, hat gestern als erster Herr Kollege Dr. Kubuschok als Verteidiger der Reichsregierung gesprochen. Er hat in seinem Vortrag die allgemeinen Fragen gemaess Ziffer 1 des Beschlusses des Gerichtes vom 14. Januar 1946 behandelt. Um unnoetige Wiederholungen zu vermeiden, moechte ich mich in meiner Stellungnahme vorweg auf die Rechtsausfuehrungen des Vortrages des Kollegen Kubuschok in vollem Umfange beziehen. Ich verbinde damit die Bitte, die besondere Aufmerksamkeit des Gerichtes auf den Inhalt des erwaehnten gestrigen Vortrages wenden zu duerfen. Zu der Frage der Begriffsbestimmung der verbrecherischen Organisation moechte ich noch einige

H0291 – 0036

kurze Bemerkungen und Ergaenzungen vortragen. Es ist offenbar eine wohlerwogene Bestimmung des Statuts, dass der Gerichtshof die angeklagten Organisationen fuer verbrecherische erklaeren kann, dass er also hierzu nicht verpflichtet ist, sondern sein freies und pflichtgemaesses Ermessen walten lassen soll.

Kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die Erklaerung der Gruppe fuer verbrecherisch zu unmoeglichen, unhaltbaren und ungerechten Folgerungen fuehren kann oder muss, wo wird die Ablehnung der Antraege zum selbstverstaendlichen Gebot.

Es ist bereits von den Vorrednern dargelegt worden, mit welch schwerwiegenden Rechtsfolgen die Verbrecherischkeits-Erklaerung der Gruppen fuer die Mitglieder derselben verbunden ist und dass auch die zweifellos grosse Anzahl schuldloser Mitglieder davon betroffen wuerde. So kann nicht scharf genug herausgestellt werde, dass saemtliche Mitglieder der Verbaende durch die Verbrecherischkeitserklaerung unmittelbar insofern betroffen werden, als durch den Spruch des Gerichts unwiderleglich feststeht, dass ihnen ein Verbrechen zur Last gelegt wird, naemlich das Verbrechen der Zugehoerigkeit zu dem fuer verbrecherisch erklaerten Verband. Dass diese Zugehoerigkeit ein Verbrechen ist, ergibt sich mit aller Klarheit schon aus den Artikeln 10 und 11 des Statuts. In Artikel 10 wird gesagt, dass die zustaendigen Gerichte der einzelnen Zonen allen Mitgliedern wegen der Zugehoerigkeit zu dem als verbrecherisch erklaerten Verband den Prozess machen koennen.

Es ist ferner bestimmt, dass in diesem Prozess der verbrecherische Charakter nicht mehr bestritten werden kann. Wenn also die Mitglieder wegen der Zugehoerigkeit zu dem Verband angeklagt werden koennen und wenn jedwede Anklage vor einem Gericht selbstverstaendlich nur ein Verbrechen zum Gegenstand haben kann, so ist damit schon die Zugehoerigkeit zu dem Verband als Verbrechen festgelegt. Ausserdem ist aber im Artikel 11 des Statuts die Zugehoerigkeit zu einen fuer verbrecherisch erklaerten Verband ausdruecklich als Verbrechen gekennzeichnet, und das folgt aus den Worten des Artikels selbst, der besagt: "Wegen eines anderen Verbrechens als der Zugehoerigkeit zu einer verbrecherischen Gruppe oder Organisation ..."

H0291 – 0037

In derselben Weise ist in dem in Ausfuehrung des Statuts erlassenen Gesetz vom 20. Dezember 1945 die Zugehoerigkeit zu einem fuer verbrecherisch erklaerten Verband ausdruecklich als Verbrechen normiert. Daraus ergibt sich, dass die Feststellung des verbrecherischen Charakters durch den Gerichtshof die unmittelbare Wirkung fuer alle Mitglieder dahin ausspricht, dass sie durch die Zugehoerigkeit zu einem Verband ein Verbrechen begangen haben, und das muss zwangslaeufig zu unhaltbaren Konsequenzen fuehren.

Es ist nicht richtig, dass diese Mitglieder sich in den folgenden Verfahren der einzelnen Militaergerichte exculpieren koennen. Wenn die blosse Zugehoerigkeit zu den Verbaenden als verbrecherisch normiert ist, koennen sie zur Schuldfrage nur einwenden, dass sie nicht Mitglieder der Verbaende gewesen sind.

Wenn Herr Justice Jackson der Ansicht ist, sie koennten in diesen spaeteren Verfahren einwenden, dass sie durch Zwang oder durch Taeuschung Mitglieder der Verbaende geworden seien, so scheint die Zulaessigkeit dieses Einwandes aeusserst fraglich zu sein.

Herr Justice Jackson selbst hat darauf hingewiesen, dass die Berufung auf einen persoenlichen oder wirtschaftlichen Nachteil solchen Zwang nicht begruenden koenne. Welcher Zwang koennte dann noch beachtlich sein? Nach deutschem Strafrecht kaeme nur noch der physische Zwang in Betracht und auch nur fuer die Zeit seiner Fortdauer. Es soll denn auch hier die Furcht vor persoenlichen oder wirtschaftlichen Nachteil kein Entschuldigungsgrund fuer das Verbleiben im Verband sein.

Somit hat das Mitglied des fuer verbrecherisch erklaerten Verbandes im Nachverfahren nur die Moeglichkeit, gewisse Entschuldigungsgruende vorzubringen, die die Strafbemessung beeinflussen koennen. Es fragt sich nun, ob nach den Grundsaetzen der Gerechtigkeit diese notwendigen Folgen tragbar sind; soweit schuldlose Mitglieder in Frage kommen, kann diese Frage nur mit einem entschiedenen Nein beantwortet werden.

Herr Justice Jackson ist weiter der Ansicht, dass schuldlose Mit-

H0291 - 0038

glieder in den in Betracht kommenden Verbaenden wahrscheinlich ueberhaupt nicht zu finden seien, weil es den gesunden Menschenverstand nicht fassbar sei, dass jemand dem angeklagten Verband beigetreten ist, ohne von vornherein oder wenigstens sehr bald zu wissen, welche Ziele und Methoden dieser Verband verfolgt.

Dieser Standpunkt mag fuer den rueckwaertsschauenden Betrachter vielleicht begreiflich erscheinen, nachdem die den Verbaenden zur Last gelegten Verbrechen zusammengefasst ans Tageslicht gezogen werden. Dass die damalige Mentalitaet der Mitglieder aber bezueglich der Ziele und Aufgaben eine ganz andere gewesen ist oder gewesen sein kann, wird niemand bezweifeln koennen.

Wuerde man der Auffassung des Herrn Justice Jackson beipflichten, so haette ja die Bestimmung des Artikels 9 des Statuts, die die Anhoerung der Mitglieder der Verbaende ueber den verbrecherischen Charakter ihrer Verbaende vorsieht, gar keinen Sinn. Es waere dann voellig ueberfluessig ueberhaupt, dahingehende Beweise zuzulassen und es waere weiter ueberfluessig, ueber den verbrecherischen Charakter zu diskutieren. Wie der Gerichtshof selbst vorgeschlagen hat: wenn man dem Gedankengang des Herrn Anklagevertreters folgen wollte, dass nach dem gesunden Menschenverstand alle Mitglieder an den Verbrechen des Artikels 6 des Statuts beteiligt gewesen seien, so wuerde die Bestimmung ueber den gemeinsamen Plan und die Verschwoerung voellig ausreichen, um diese ausnahmslos fuer schuldig zu erachtenden Mitglieder dieserhalb verfolgen und bestrafen zu koennen. Es haette dann der Struktur der Verbrecherischkeits-Erklaerung und der Statuierung ihrer Folgen in keiner Weise bedurft.

Dass die Verbrecherischkeits-Erklaerung der Verbaende nicht notwendig, sondern sogar entbehrlich ist, ergibt sich aus folgender Erwaegung:

Herr Justice Jackson erklaert, dass man selbstverstaendlich nicht daran denke, nun die vielen Mitglieder der Verbaende anzuklagen, was eine Flut von Prozessen hervorbringen wuerde, die in einem Menschenalter nicht bewaeltigt werden koennen. Man wird also lediglich die wirklich Schuldigen suchen und finden, denen man den Prozess macht.

H0291 – 0039

Deshalb ist es in keiner Weise erforderlich, einen so grossen Kreis von Mitgliedern durch die Verbrecherischkeits-Erklaerung zu schaffen und aus ihnen die Schuldigen auszulesen. Diese Auslese kann auch ohne Schaffung dieses Kreises erfolgen. Dass in einem Verband von vielen Mitgliedern sich ganz offensichtlich eine Reihe schuldloser Mitglieder befunden hat, ist eine nicht zu bestreitende Tatsache der Lebenserfahrung, und diesem Gedanken traegt nicht nur das Statut, sondern auch die Anklagebehoerde dadurch Rechnung, dass sie in einer Organisation die Kategorie mit niedrigeren Verrichtungen ausscheiden will in der offenbaren Ueberzeugung, dass diese mit den Verbrechen nichts zu tun hat;denn anderenfalls waeren sie ja Mitglieder oder Beteiligte der verbrecherischen Verschwoerung gewesen.

Ausser dieser Kategorie kommt aber noch eine Reihe von anderen Mitgliedern in Betracht, bei denen von einer Schuld im strafrechtlichen Sinn nicht die Rede sein kann, zum Beispiel solche Personen, die sich keinerlei Gedanken ueber die Ziele der Gruppe gemacht hat. Alle diese wuerden durch die Verbrecherischkeits-Erklaerung des Verbandes zwangslaeufig nicht nur entehrt, sondern auch wegen der blossen Zugehoerigkeit zu bestrafen sein, wenn sie angeklagt wuerden. Dass sie schliesslich wegen der Zugehoerigkeit zu dem Verband und auf Grund der Diffamierung durch die Verbrecherischkeits-Erklaerung in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht oder vernichtet waeren, sei nur nebenbei erwaehnt.

Abermals muss gefragt werden, ob alle diese Folgen nach dem Grundsatz aller Strafrechts-Systeme, wonach nur die Schuldigen bestraft werden koennen und nach dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit bedacht worden sind und verantwortlich werden koennen. Das muesste umsomehr verneint werden, wenn den durch den Schuldspruch des Gerichtshofes zwangslaeufig betroffenen Mitgliddern in dem gegenwaertigen Verfahren kein rechtliches Gehoer gewaehrt wuerde.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass die Gewaehrung des rechtlichen Gehoers fuer die weitaus groesste Zahl der Mitglieder aus technischen Gruenden undurchfuehrbar ist. Daraus ergibt sich die eigenartige Situation, dass der Gerichtshof einen Schuldspruch ueber alle diese Mitglieder erlassen wuerde, ohne zu wissen, ob nicht auch zahllose schuldlose Mitglieder dadurch

H0291 - 0040

betroffen wuerden.

Wenn Herr Justice Jackson weiter darauf hingewiesen hat, dass die hier zur Debatte stehende Frage nichts Neues ist, sondern auch im Strafrechts-System aller anderen Staaten und besonders auch in Deutschland zu finden ist, so kann auch dieser Ansicht in keiner Weise beigetreten werden. Die zitierten deutschen Gesetze und Gerichtsentscheidungen tragen einen voellig verschiedenen Charakter gegenueber der Struktur des Statuts.

H0291-0041

. Deutschland kennt wie fast alle andere Staaten die Verbandsstrafe ueberhaupt nicht, sondern lediglich die Bestrafung einzelner Personen. Es ist auch noch kein deutsches Urteil ergangen, durch das ein Verband als solcher bestraft oder fuer verbrecherisch erklaert worden ist. Durchaus moeglich ist allerdings, dass in den Prozessen gegen Mitglieder einer verbrecherischen Organisation in den Urteilsgruenden der verbrecherischer Charakter der Organisation festgestellt worden ist. Diese Feststellung hatte dann aber lediglich die Wirkung den bestraften Mitgliedern, nicht auch gegenueber andere, nichtangeklagte und nicht verurteilte Mitglieder.

Die angezogenen Bestimmungen der Paragraphen 128 und 129 des deutschen Strafgesetzbuches sind Bestimmungen, die gerade die von der Verteidigung vertretene Ansicht bestaetigen, denn sie bedrohen lediglich die Teilnehmer einer gesetzwidrigen Verbindung mit Strafen, nicht aber die Verbindung selbst, Auch in den zitierten franzoesischen Gesetzen handelt es sich darum, dass nur die Teilnahme und Mitgliedschaft an gewissen Verbaenden mit strafbaren Zweck mit Strafen bedroht sind. Eine Moeglichkeit, den Verband selbst fuer verbrecherisch zu erklaeren, bieten auch diese Rechtsgrundlagen nicht.

Von dem Herrn Anklagevertreter der franzoesischen Republik sind zunaechst die Artikel 265 und 266 des Code Penale zitiert worden.

Die erste Bestimmung verbietet die Bildung von Verbindungen mit strafbarem Zweck; die zweite stellt nur die Teilnehmer unter Strafe, Auch das franzoesische Gesetz ueber die Kampftruppen und Zivilverbaende vom 10. Januar 1936, sind lediglich die Bestrafung der Teilnehmer vor; desgleichen das weiter zitierte Gesetz vom 26. August 1944, das auch nur eine individuelle Verantwortlichkeit vorsieht. Keines der vorgenannten Gesetze erlaubt die Bestrafung von Organisationen. Sie koennen aber nur die Rechtsauffassung der Verteidigung stuetzen.

H0291 - 0042

Wenn in England und Amerika ausnahmsweise Verbaende als solche bestraft werden koennen, so nur wegen gewisser Gruppen von Delikten und auch immer nur so, dass entweder dafuer Ausfloesung des Verbandes oder Geldstrafen ausgesprochen werden duerfen. Selbstverstaendlich ist auch in diesem Verfahren Voraussetzung der Anklage und Verteidigung, dass der Verband als solcher in dem Verfahren durch seine Organe und Vertreter vor Gericht erscheint und sich verteidigen kann, waehrend im vorliegenden Verfahren die Verbaende als solche vor die Schranken des Gerichtes gezogen werden, obwohl sie nicht mehr existieren und ihre Organe abwesend sind, In keinem Lande ist es ja dagewesen, dass Verbaende fuer schuldig oder verbrecherisch erklaert werden und dass auf Grund dieser Erklaerung des Gerichts alle Mitglieder der Verbaende, wegen der blossen Mitgliedschaft, angeklagt und bestraft werden koennen oder muessdn. Darin liegt das voellig Neue und Absonderliche gegenueber der bisherigen Rechtsregelung in irgend einem Land.

Ich glaube sagen zu koennen, dass England oder Amerika sich nie dazu verstehen wuerden, ein derartiges Gesetz fuer die eigene Bevoelkerung zu erlassen. Es ist somit nachgewiesen, dass die begehrte Verbrecherischkeits-Erklaerung automatisch zu den unerhoertesten und gaenzlich unhaltbaren Konsequenzen fuehren muss. So ergibt sich hieraus die Ablehnung der Anklagebehoerde im Namen der Gerechtigkeit.

Dadurch wurde auch das Statut, das den Gerichtshof in keiner Weise zu einer derartigen Erklaerung zwingt, nicht verletzt werden. Es wuerde hierdurch ein Unrecht vermieden, das die Integritaet der Entscheidung des Gerichtshofes bei der Mit- und Nachwelt beeintraechtigen koennte.

Meine Ausfuehrungen fuehren zu dem Ergebnis, dass

1.) das Gericht aus den vorgetragenen rechtlichen Erwaegungen grundsaetzlich die Verbindlichkeitserklaerung eines Verbandes ablehnt, wozu es befugt ist, oder

H0291 - 0043

2.) im anderen Falle der Begriff der verbrecherischen Organisation so aufzufassen ist, dass die schuldlosen Mitglieder vor den schweren Folgen bewahrt bleiben, Dies kann nur durch eine Begriffs-Bestimmung geschehen, wie sie von meinem Kollegen Kubuschok gestern vorgeschlagen worden ist. Dementsprechend muessten auch die von ihm vorgeschlagenen Beweisthemen zugelassen werden, wenn sie nicht schon dadurch unerheblich sind, weil aus rechtliche Gruenden dem Antrag der Anklagebehoerde auf Verurteilung von Verbaenden nicht stattgegeben werden kann, Fuer die von mir vertretene Gruppe des Generalstabs und des OKW ergibt sich das Erfordernis, folgende zusaetzliche Beweisstuecke zuzulassen.

1.) Es handelt sich bei der unter dem Begriff "Generalstab und OKW" zusammengefassten Gruppe weder um eine solche Gruppe, noch um eine Organisation. Zu diesem Beweisthema gebe ich folgende Erlaeuterung:

a) Herr Justice ist der Meinung, dass eine Gruppe ein weiterer Begriff als eine Organisation sei, der nicht definiert zu werden braucho, sondern nach gesunden Menschenverstand ermittelt werden muesse. Hiergegen muss eingewendet werden, dass die Inhaber der hoechsten und hoeheren Kommandostellen die oberste Spitze der militaerischen Hierarchie darstellen, so wie sie in jedem Heer der Welt vorhanden ist. Irgenwelche erkennbare Beziehungen unter den Mitgliedern dieser Gruppe bestanden nicht. Diese Beziehungen koennen auch nicht durch den dienstlichen Zusammenhang der Dienststellen angenommen oder etwa in den tatsaechlich vorhandenen gewesenen Befehlswegen gesehen werden. Da ferner der Kreis der Personen, die die Anklage in diese Gruppe einbeziehen will, zugegebenermassen voellig willkuerlich, allein aufgrund von in einem Zeitraum von 8 Tagen innegehabten Dienststellen zusammengesetzt ist, ergibt sich kein Bild, das die Annahme einer Gruppe ermoeglichen koennte. Es ist aber zur Gruppenbildung unbedingt erforderlich, dass zu einem rein dienstlichen Zusammenhang der Dienststellen ein verbindendes Element hinzutritt.

H0291 - 0044

b) Ausser den Chefs der Generalstaebe des Heeres und der Luftwaffe gehoert keine der Einzelpersonen zum Generalstab. Der deutsche Generalstab des Heeres und der Luftwaffe,- die Marine hatte keinen Admiralstab - bestand unter dem Chef des Generalstabs aus den Generalstabs-Offizieren, die den hoeheren militaerischen Fuehrern als taktische Gehilfen beigegeben waren.

Die Anklage hat sonach der angeklagten, nur imaginaeren Gruppe, eine falsche und zudem irrefuehrende Bezeichnung oder Benennung beigelegt.

2.) Naechstes Beweismaterial, das zusaetzlich zu dem von Kollegen Kubuschok ausgefuehrten Beweisthemen fuer die Gruppe des Generalstabs und OKW zugebilligt werden muesste.

Die Inhaber der in der Gruppe zusammengefassten Dienststellen sind nicht einer Gruppe freiwillig beigetreten oder freiwillig in ihr verblieben, Die Zulassung dieses Beweisthemas ist aus folgenden Gruenden erforderlich:

Herr Justice Jackson fuehrte gestern aus, dass der Beitritt oder die Mitgliedschaft zu einer Gruppe freiwillig sein muesse. Diese Voraussetzung liegt bei der von mir vertretenen Gruppe nicht vor. Die angeklagten hoeheren militaerischen Fuehrer sind zum allergroessten Teil aus dem kaiserlichen Heer bezw. Marine hervorgegangen. All- haben schon lange vor 1933 in der Reichswehr gedient. Sie sind ihrer Gruppe nicht beigetreten, sondern waren Offiziere der Wehrmacht und kamen in ihre Stellungen, die sie nicht auswaehlen konnten, nur auf Grund ihrer militaerischen Leistungen. Sie konnten auch nicht ohne Verletzung der militaerischen Gehorsamspflicht sich diesen Dienststellungen entziehen.

3.) Ferner sind saemtliche Beweisthemen fuer die von mir vertretene Gruppe zuzulassen, die sich auf die in der Zusammenfassung der Argumente enthaltene Anschuldigung gegen die Gruppe des Generalstabs und OKW beziehen, Die Beweiserhebung ueber diese Punkte koennte in der Weise erfolgen, dass

H0291 - 0045

1. eine Anzahl von Beteiligten eidesstattliche Erklaerungen abgeben, aus deren Inhalt ein Schluss auf die typische Einstellung einer gewissen Zahl von Beteiligten gezogen werden koennte.
2. Einzelne typische Vertreter der Gruppe muessten ueber die unterbreiteten Beweisthemen vor diesem Gerichtshof vernommen werden.
3. Es muss ferner jedes weitere Beweismittel von einigem Wert in erforderlichem Umfang zugelassen werden.

Wir bitten, diese Beweise vorlaeufig, vorbehaltlich einer spaeteren Entscheidung ueber den Beweiswert, in vollem Umfang zuzulassen, wie dies Herr Justice Jackson fuer die Beweise der Anklagebehoerde am 14. Dezember 1945 vorgeschlagen hat, denn heute kann ja eine bindende Entscheidung ueber die Erheblichkeit der Beweise noch nicht getroffen werden.

Ob naemlich diese Beweise ueberhaupt erforderlich sind, und ob inwieweit sie erheblich sind, haengt davon ab:

1. ob das Gericht nicht schon aus den vorgetragenen Gesichtspunkten des Rechts und der Billigkeit die Verbrecherischkeits-Erklaerung der Verbaende kraft der ihm uebertragenen Befugnis ablehnen will, und
2. wie es im anderen Fall den Begriff der verbrecherischen Gruppen und Organisationen festlegt.

Diese beiden Punkte koennen zur Zeit noch nicht abschliessend entschieden werden, da ueber die ueberaus schwierigen und bedeutsamen, voellig neuen Probleme, ueber die eindrucksvollen Ausfuehrungen des Herrn Justice Jackson noch sehr viel zu sagen sein wird. Einer meiner Mitarbeiter ist damit befasst, zu all diesen Problemen und Fragen eine umfassenden Denkschrift auszuarbeiten, die in etwas 2 bis 3 Wochen fertiggestellt sein wird. Ich bitte mir und meinen Mitverteidigern alsdann eine weitere Stellungnahme vorbehalten zu wollen.

Noch ein letzter Punkt: Das Gericht muesste auch noch eine Regelung ueber die Handhabung des letzten Wortes fuer die Organisationen treffen.

H0291-0046

VORSITZENDER: Mr. Justice Jackson, das Gericht moechte Ihre Ansicht darauf hoeren.

JUSTICE JACKSON: Ich glaube, da ist nicht vieles von mir zu sagen. als Antwort hierauf. Ein oder zwei punkte moechte ich jedoch beruehren Es wurde mir gesagt, dass eine Absonderung des Prozesses gegen die Organisationen vom laufenden Prozess wuenschenswert sei. Ich glaube, dass dies nach dem Statut unmoeglich ist.

Ich bin der Ansicht, dass der Prozess als Ganzes fortgefuehrt werden muss. Verschiedene Teile des Prozesses koennen natuerlich zu verschiedenen Zeiten behandelt werden, aber die Gerichtsbarkeit gegen die Organisationen, die unter Artikel 9 erteilt wurde, ist beschraenkt. Waehrend des Prozesses eines Einzelmitgliedes, einer Gruppe usw. muss diese Entscheidung gefaellt werden, im Zusammenhang mit einer Handlung, durch die die Einzelperson verurteilt werden kann. Eine Trennung, und zwar eine Trennung innerhalb des Prozesses, die mehr ist, als eine blosse Trennung von Tagen oder Wochen, ist unmoeglich. Ich habe Schwierigkeiten, die Argumente zu verstehen, die von den Verteidigern fuer die Organisationen aufgebracht worden sind, Ich verstehe nicht, warum eine Ungerechtigkeit den Mitgliedern der Organisationen gegenueber vorliegen sollte, oder eine Brandmarkung dieser Mitglieder, wenn die Organisationen als verbrecherisch erklaert werden. Ich bin der Ansicht, dass, wenn sie nicht schon durch das Beweismaterial, das hier vorgelegt worden ist, entehrt sind, eine weitere Entehrung durch die blossen Worte einer Erklaerung kaum moeglich ist. Wir entehren die Mitglieder dieser Organisationen nicht. Die Entehrung der Mitglieder dieser Organisationen geschieht auf Grund der Beweisstaerke, die hauptsaechlich von diesem Angeklagten herruehren. Aber gerade das Verfahren gegen die Organisationen soll ja feststellen, dass der Teil der deutschen Gesellschaft, der an diesem Verbrechen teilnahm, dass diese Elemente verurteilt werden koennen.

Es ist selbstverstaendlich, dass dies zu einer gewissen Discreditierung fuehren wird, aber wir sind der Ansicht, dass nicht unsere

H0291 - 0047

Laender diesen Misskredit herbeigefuehrt haben. Die Schande kommt hauptsaechlich von dieser Anklagebank, und von den Personen die wir, als Folge des Krieges, nicht mehr erfassen koennen.

Es scheint mir auch ein Missverstaendnis vorzuliegen, darueber, was, oder zum mindestens scheinen wir uns darueber nicht einig zu werden, was wir meinen, wenn wir von diesen Organisationen im allgemeinen als " freiwillige" Organisationen sprechen, Die von den Verteidigern vorgeschlagene Pruefung, wuerde, meiner Ansicht nach, ein praktisches Verfahren voellig ausschliessen.

Lassen Sie uns die Wehrmacht und die SS betrachten, um zu illustrieren, was ich unter einer im allgemeinen freiwilligen Organisation verstehe. Die Wehrmacht war im allgemeinen eine Organisation der Dienstpflicht, obwohl natuerlich viele Freiwillige in ihr gewesen sein moegen. Ich glaube jedoch nicht, dass wir dazu berechtigt waeren, die Wehrmacht als freiwillige Organisation zu bezeichnen, obwohl sie Freiwillige hatte. Die SS, auf der anderen Seite, war im allgemeinen eine freiwillige Organisation, obwohl sie einige Rekrutierte hatte. Ich glaube, dass es ebenso unrecht waere, die SS als eine Pflichtdienstorganisation, wie die Wehrmacht als freiwillige Organisation zu bezeichnen und zwar wegen einiger weniger Mitglieder. Mit anderen Worten, wir waren in keinem der beiden Faelle berechtigt, die Tatsachen zu verdrehen. Der allgemeine Charakter der Organisation bestimmt die Art dieser Organisationen. Wenn natuerlich das Gericht erklaeren will, dass die Bezeichnung" kriminell" nicht zur Anwendung kommen soll auf gewisse Gruppen, Teile oder Einzelpersonen, die in Dienstpflicht gedient haben, so ist dies eine andere Angelegenheit. Ich streite nicht hieruber. Von Anfang an hatte ich darauf bestanden, dass wir Dienstpflichtige natuerlich nicht erfassen wollen.

Wenn man jedoch hier wochenlang sitzt, um festzustellen, wer eine Pflichtdienstmann ist und den daraus folgenden Grundsaetzen so wuerden wir, meiner Ansicht nach, anderes tun, als wir hier pflichtgemaess erledigen sollten.

H0291 -0048

Eine grosse Anzahl von Argumenten hat sich mit der Tatsache befasst, dass Beweismaterial nich t vorhanden ist oder dass staerkeres Beweismaterial vorhanden sein sollte, dass die Kriminalitaet dieser Organisationen diesen Mitgliedern bekannt war. Doch es scheint mir, dass die Schlussfolgerung gezogen wird, dass wir beweisen muessten, dass jedes Mitglied Kenntnis hatte, oder zumindestens, dass wir die Mitglieder nicht fuer verantwortlich halten koennten, die das verbrecherische Programm dieser Organisationen nicht kannten. Ich glaube, das bringt uns eher zur Frage des ausreichenden Beweismaterials als zur Frage des Grundsatzes. Aber ich glaube hier wiederum, dass gesunder Menschenverstand hier angewandt werden soll.

H0291 - 0049

Wenn jemand eine literarische Gesellschaft zum Studium der deutschen Literatur organisierte und wenn sodann eine der Angeklagten ihre Funktionaere wurden, die im Geheimen ihre Geldmittel fuer verbrecherische Zwecke verwendeten, waehrend sie sich der Oeffentlichkeit gegenueber immer als eine literarische Gesellschaft ausgibt, so mag wohl sein, dass ein Mitglied nicht als verantwortlich zu bezeichnen ist, es sei denn, dass wir seine tatsaechliche Kenntnis erwiesen. Oder wenn die Geldmittel, das Eigentum, oder das Prestige einer Gewerkschaft, die angeblich zum Zwecke der Verbesserung der Wohlfahrt ihrer Mitglieder gegruendet wurde, von denjenigen, die die Herrschaft zufaellig erlangten, fuer verbrecherische Zwecke verwendet werden, so ist die Lage die, dass die Mitglieder moeglicherweise nicht mit Kenntnis angeschuldigt werden koennten. Wenn ich jedoch von einer Kenntnis spreche, die ausreichend ist, Mitglieder zu belasten, so wie ich das getan habe, so meine ich nicht damit die Geistesverfassung jedes einzelnen Mitgliedes. Ein solcher Pruefstein wuerde in jedem Gericht absurd sein. Es ist erstens niemals zufriedenstellend, die Geistesverfassung eines Einzelnen zu erforschen und es ist zweitens unmoeglich, die Geistesverfassung einer auslaendischen Einzelperson zu erforschen. Wenn dies der Pruefstein sein sollte, so koennten wir die ganze Sache fallen lassen.

Aber lassen sie uns das gesamte Programm betrachten. Wie koennen diese wenigen Maenner, die an der Spitze dieses Naziregimes standen, 5 Millionen Juden getoetet haben, so wie sie sich geprahlt haben? Sie toeteten nicht mit ihren eigenen Haenden; disziplinierte, organisierte und systematische menschliche Arbeitskraft war noetig, um dies durchzufuehren. Diese Arbeitskraft wurde nicht zufaellig versammelt. Sie wurde organisiert, gefuehrt und verwendet.

Wie kann dann die Ermordung von 5 Millionen Juden in Europa ein Geheimnis sein? Waren denn die Konzentrationslager nicht in jedem unserer Laender bekannt? War es nicht ein Schlagwort in jedem Land der Welt "das deutsche Konzentrationslager" und doch muessen wir hoeren, dass das deutsche Volk selbst keine Kenntnis davon hatte? Unsere oeffentlichen Stellen protestierten gegen die Ermordung von Juden auf diplomatischem und jeden anderen Weg und doch sagte man uns, dass dies ein Geheimnis in Deutschland war? Der Name der Gestapo war der ganzen Welt bekannt. Es gibt keinen unter den Verteidigungsanwaelten, der nicht schneeweiss geworden waere, wenn jemand in der Nacht an seiner Tuere geklopft und sich als Vertreter der Gestapo

H0291 - 0050

vorgestellt haette. Der Name dieser Organisation war bekannt, es sei denn, dass wir annehmen, dass sie allein in Deutschland geheim, auf der uebrigen Welt jedoch, bekannt gewesen waere. Diese Dinge beruehren die Frage, ob diejenigen, die diesen Organisationen beigetreten sind, davon gewusst haben sollten. Es gab kein ausgesprochenes und angebliches Ziel der SS, der SA und mehrerer dieser Organisationen, mit Ausnahme des Zieles, das Nazi-Programm zu verwirklichen. Sie wollten die Beherrscher der Strasse werden.

Die ganze Geschichte ist im Beweismaterial enthalten und ich moechte sie nicht wiederholen. Das Programm war ein offenes beruechtigtes Programm und diese waren di ausfuehrenden Organisationen. Es scheint mir, dass wir uns in einer Situation befinden, die einst Chief Justice Taft dem Supreme Court der Vereinigten Staaten gegenueber wie folgt bezeichnet hat: "Wir als Richter sind nicht verpflichtet, unsere Augen den Dingen gegenueber zu verschliessen, die jedermann sehen kann." Und diese Dinge waren beruechtigt und offenbar.

Hohes Gericht. Es ist schwer fuer einen Amerikaner, den Argumenten geduldig zuzuhoeren, die hier immer wieder wiederholt werden, dass naemlich ein Plan bestuende, mit dem Tode oder mit schweren Strafen Leute zu bestrafen, die "unschuldigerweise" im Gewebe dieser Organisation gefunden wurden. Wenn unser Ziel waere, in Deutschland den Tod auszuteilen, so wuerden wir uns nicht bemueht haben, dieses Gericht ins Leben zu rufen, vor der Oeffentlichkeit der Welt unsere Beweismittel vorzulegen. Unsere Munition war nicht ausgegangen, als sich Deutschland uebergab und wir hatten die physische Macht, jede Person hinzurichten.

In ihrer Siegesstunde haben diese Maechte dem Urteil dieses Gerichts die Frage der Verbrecherischkeit dieser Organisation freiwillig uebergeben. Es scheint mir, dass die Geduld der Vertreter dieser Maechte etwas zu stark in Anspruch genommen wird wenn man hoeren muss, dass das Ziel sein sollte, Rache an unschuldigen Menschen zu nehmen. Ich glaube, die Ueberlebenden des Nazi-Regimes werden schwer verstehen, wie zoegernd wir sind mit dem Toeten von menschlichen Wesen. Ich glaube, dass der Geisteszustand derjenigen, die das Naziregime ueberlebt haben, damit erlaeutert wird, und nicht das unserige.

Nun zum Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats. Ich weiss nicht, ob Sie, Herren Richter, Kopien haben. Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats erklaert die Mitgliedschaft in den

H0291 - 0051

Kategorien, die verurteilt werden koennen, als ein Verbrechen. Ich glaube, das sollte auch so sein. Es sollte genuegend sein, vor ein Gericht die Untersuchungen in die Einzelheiten jeder Einzelperson, das ein Mitglied war, zu bringen, was wir im wesentlichen in dieser Erklaerung suchen, naemlich eine Anklage die ermoeglicht, die Einzelperson vor Gericht zu stellen.

Es ist wahr, dass die Bestrafung die Todesstrafe einschliesst. Solange die Todesstrafe durch irgendeine Gesellschaft fuer irgendetwas auferlegt, sollte auch die Todesstrafe in einigen dieser Faelle folgen; beispielsweise die SS-Maenner, die fuer die Zerstoerung des Warschauer Ghettos verantwortlich waren, oder die SS-Maenner, die, wie bewiesen, fuer die Planung an der Spitze verantwortlich waren, obwohl sie an der Tat nicht teilnehmen.

Ich moechte aber auch Ihre Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenken, dass unter Nr. 3 des Gesetzes Nr. 10, die leichtesten Strafen auch vorgesehen sind. Die Wiedererstattung des Eigentums, das ungerechterweise erworben wurde, ist eine der Strafen die auferlegt werden kann. Der Verlust einiger oder aller buergerlichen Rechte ist eine weitere Strafe. Waehrend einer Periode des Wiederaufbaues der deutschen Gesellschaft koennen diese kleineren Strafen wohl Leuten auferlegt werden, die derartig organisierte Plaene fassten. Wenn das nicht geschehen wuerde, so wuerde eine Lage entstehen, in welchen die Menschen, die sich organisierten, um diesesNazi-Programm erst dem deutschen Volk, dann der ganzen Welt aufzuzwingen, genau so behandelt wuerden, als der Deutsche, der ihr Opfer wurde. Ist es denn nicht unsere Pflicht, als Besatzungsmaechte eines schwachen Landes, eine Unterscheidung zu machen, zwischen denjenigen, die planten diese Katastrophe herbeizufuehren und denjenigen, die passiv und hilfslos der ueberwaeltigenden Macht gegenueberstanden? Ein Verteidigungsanwalt hat bereits zum Ausdruck gebracht, dass in dieser Verwaltung ein SA/Mann zum Rate in seinem Bezirk gemacht wurde. Wir haben nicht das Ziel, weil ein Mann zufaellig in die SA kam, sein Leben zu nehmen, ihn seines Eigentums zu berauben, oder ihn zu lebenslanger Zwangsarbeit zu verurteilen Wir haben jedoch das Ziel, die Grundlage fuer eine Durchsiebung zu schaffen, um festzustellen, welcher Art die Leute und welches ihre Ziele sind.

Dieses Gesetz des Kontrollrates, obwohl ich es, offen gestanden, anders gefasst haette, ueberlaesst es der Diskretion der Besatzungsmaechte, ob eine Ge-

H0291-0052

richtsverfolgung stattfinden soll. Ich kann die Befuerchtungen der Verteidigung nicht verstehen, dass Millionen, ich habe vergessen, wieviele Millionen geschaetzt wurden, vor Gericht gebracht wuerden. Ich weiss, dass die Vereinigten Staaten genug Sorgen haben, 130.000 Personen zu verhandeln; wir wollen nicht ueber Millionen verhandeln. Aus diesen Gruenden haben wir dem Ausschluss einiger dieser Kategorien zugestimmt, naemlich dann, wenn es schien, dass wir sie mit Sicherheit ausschliessen koennten, ohne unser Programm des Verfahrens mit diesen Menschen unmoeglich zu machen. Ich moechte jetzt erklaeren, warum wir in diesem Prozess nicht auf jede dieser Unterabteilungen der Nazi-Organisationen, sowie deren Funktionen, eingehen wollen. Einige dieser Organisationen wurden bereits genannt. Sie sind unzaehlbar. Einige von ihnen hatten nur eine kurze Dauer und verschwanden sodann.

Ein Prozess gegen jede dieser Unterabteilungen wuerde, ich moechte nicht einmal wagen zu sagen, wie lange dauern. Wir wollen nicht, dass dieses Gericht kleinlich wird. Es ist dies kein Polizeigericht, es wurde nicht als ein Polizeigericht eingerichtet. Es ist jedoch eine Aufgabe des Polizeigerichtes, nachdem dieser Gerichtshof die allgemeinen Grundlagen festgesetzt hat, die Verhandlung gegen Einzelpersonen, oder gegen viele Einzelpersonen durchzufuehren und festzustellen, ob sie innerhalb der ausserhalb der Definierung fallen.

Ich weiss nicht, ob eine Gruppe berittener SS-Maenner ungefaehrlicher war als eine unberittene Gruppe. Ich habe immer die Reiterkunst mit Krieg in Verbindung gebracht. Ich weiss, es nimmt viel Zeit in Anspruch, dies festzustellen.

Ich weiss nicht, ob SS-Verkehrsoffiziere auf Motorraedern weniger gefaehrlich, weniger verbrecherisch sind, als diejenigen, die kein Motorrad haben. Ich habe jedoch den Verdacht, dass je beweglicher die Gruppe war, desto aktiver dieselbe arbeitete, ihre ausgedehnten Verbrechen zu begehen.

Ich weiss nichts ueber die Aerzte. Ich glaube nicht, dass wir in diesem Fall verhandeln sollten, doch habe ich den Verdacht, dass dort, wo sich ein Sanitaetskorps aufhaelt, auch Verwundete sich befinden. Die Dinge sind nicht so unschuldig wie sie ausschauen. Es wird viel Beweismaterial benoetigt werden, wenn wir auf all diese Dinge eingehen und es scheint mir, dass es nicht dem Charakter dieses Gerichtshofes entspricht, auf derartige Fragen einzugehen.

H0291 - 0053

Es ist nicht notwendig weder auf die Gruppe, noch auf die Einzelperson einzugehen, wenn wir jedoch auf die Gruppe eingehen, so wuesste ich nicht, warum wir nicht auch auf die Einzelperson eingehen sollten. Wenn die Gruppe als solche angeklagt wird, so hat jedes einzelne Mitglied dieser Gruppe das Recht, gehoert zu werden, bevor es verurteilt wird. Es kann wohl vorkommen, dass die Besatzungsbehoerden entscheiden, dass es nicht von Wert sei, die ganze Gruppe zu verhandeln. Wir geben uns daruber keiner Taeuschung hin: Wir werden niemals fertig werden mit den Leuten, die schuldig sind, schweigen wir von der Verfolgung Unschuldiger. Wenn sie jedoch verhandelt werden, so kann wohl vorkommen, dass die Gruppe insgesamt in irgendeiner Weise behandelt wuerde, sodass eine einzige Entscheidung hinsichtlich der ganzen Gruppe erfolgen koennte.

Nachdem jede einzelne Person gehoert werden muss, so waere es unsinnig, Untergruppen zu hoeren, Untergruppen der Hauptorganisation, die wir Sie, schuldig zu sprechen, bitten. Wenn irgendein Grund bestehen wuerde, um diese Frage vollstaendig zu verhandeln, festzustellen, wer in dem Kreis der Schuldigen enthalten und nicht enthalten sein sollte, so verstehen wir nicht, warum das Statut ihn nicht das Recht des Urteils gegeben haben sollte. Es wuerde sodann kein Grund mehr vorhanden sein, weitere Verhandlungen abzuhalten.

Es scheint mir, dass wir diese Angelegenheit vom Gesichtspunkt einer Anklageschrift aus betrachten muessen. Es ist wahr, es ist eine Anklage gegen alle Mitglieder der Gruppe. Sie hat jedoch keine Wirkung solange, als sie nicht durch einen Prozess und eine Verurteilung erfolgt ist, genau so, wie eine Anklageschrift von keiner Wirkung ist, der niemals ein Prozess folgen wuerde. Die Wirkung der Erklaerung ist, dass die Besatzungsmacht diese einzelnen Mitglieder einer Verhandlung zufuehren kann. Verwaltungsmaessige Erwaegungen werden zu

H0291 - 0054

berucksichtigen sein, ebenso der Grad der Verbindung mit der Organisationl.Es mag wohl bestimmt werden, dass diejenigen Mitglieder, die nicht im Offiziersrang waren, nicht bestraft werden sollten.
Wir koennen nicht sagen, was notwendig sein wird.

Offen gestanden, ich weiss nicht, wieviel Personal seitens der Vereinigten Staaten zur Verfuegung steht, um diese Prozesse durchzufuehren. Es bestehen Schwierigkeiten, die ich nicht unterschaetze. Ich weiss jedoch, dass der Gedanke, dass eine Massenvernichtung, oder Massenbestrafung der Menschen in Deutschland folgen wuerde, eine Erdichtung ist, die nicht mit dem Geiste dieses Prozesses oder dem Zwecke des Statuts in Einklang gebracht werden kann.

Das ist alles, was ich hierueber zu sagen habe, es sei denn, dass das Gericht einige Fragen zu stellen hat, die ich gerne beantworten will.

Vorsitzender: Ich habe eine oder zwei Fragen, die ich gerne an Sie stellen moechte.

1.) Haben die Worte gegen Ende des Paragraph 11, Ihrer Meinung nach eine besondere Bedeutung, naemlich wo vorgesehen ist: " ... ein solches Gericht kann im Falle der Verurteilung des Angeklagten eine Strafe gegen ihn verhaengen, die zusaetzlich erkannt wird und unabhaengig ist von der Strafe, die der Gerichtshof wegen Teilnahme an der verbrecherischen Taetigkeit einer solchen Gruppe oder Organisation erkannt hat." Enthalten die Worte " wegen Teilnahme an der verbrecherischen Taetigkeit einer solchen Gruppe oder Organisation" etwas zusaetzliches zu der Definierung des Wortes "Zugehoerigkeit" im Paragraph 10 ?

Mr.Justice Jackson: Ich glaube nicht, dass sie etwas Zusaetzliches enthalten. Offen gestanden, der Wortlaut dieses Paragraphen ist mir schon immer schwierig vorgekommen. Ich verstehe nicht was damit zum Ausdruck gebracht wird. Der Zweck dieses Paragraphen war, festzustellen, dass die Bestrafung fuer ein individuelles Verbrechen als Einzelner, wenn jemand einen Mord beging, oder der Planung eines Angriffkrieges schuldig war, nicht mit der Bestrafung als Mitglied einer verbrecherischen Organisation zu tun hatte, oder umgekehrt; also zu erlaeutern, dass sie nicht gegenseitig ausschliessend wirken. Was den Wortlaut selbst anbetrifft, so bin ich sicherlich nicht stolz darauf.

H0291 - 0055

Vorsitzender: 2.) Wuerde eine Einzelperson, ueber die vor einem National-gericht verhandelt wuerde, ueber die Fragen gehoert werden, ob er tatsaech-lich von dem verbrecherischen Ziel der Gruppe wusste ?

Mr.Justice Jackson: Ich glaube, er wuerde ueber diesen Gegenstand befragt werden, doch glaube ich nicht, dass es, wie wir sie in den Vereinigten Staaten bezeichnen, eine vollstaendige Verteidigung sein wuerde. Es wuerde vielleicht eine teilweise Verteidigung, ein Milderungsgrund sein. Ich glaube, dass das verhandelnde Gericht der Ansicht sein koennte, dass er, den Umstaenden nach, haette wissen muessen, welche Art seine Organisation war, trotz seiner Leugnung und Behauptung, dass er dies nicht wusste. Im Falle dieser Ableug-nung Glaube geschenkt wuerde, so wuerde sie eher als Milderung, als zur vollstaendigen Verteidigung wiegen. Mit anderen Worten, ich glaube nicht, dass als entscheidender Punkt der Schuld die Geistesverfassung eines dieser Mitglieder angesehen werden koennten, wo Sie nicht die Moeglichkeit haben, seine Aussage, bezueglich der Geistesverfassung, zu bestreiten. Ich glaube, dass sie eine bessere objektive Pruefung benoetigen, als seine blosse Er-klaerung.

Vorsitzender: Wenn ich Sie recht verstehe, so sagten Sie, dass es nicht dem Gericht ueberlassen sei, die Gruppen, die als verbrecherisch erklaert werden sollen, zu beschraenken oder zu definieren. Nachdem das Statut dieselben jedoch nicht definiert, liegt es dem Gericht ob zu definieren, was unter "Gruppe" zu verstehen ist ?

Mr.Justice Jackson:Ich glaube, es wird notwendig sein, dass das Gericht die Gruppe, die es verurteilen will, genuegend identifiziert, damit eine Grund-lage geschaffen ist, um den Mitgliedern wegen ihrer Mitgliedschaft den Pro-zess zu machen. Ich glaube nicht, dass es notwendig ist, das gesamte Ausmass der Schuld zu definieren. Sie ist mit Bezug auf die Mitgliedschaft definiert, und nicht inbegriffen Schuld oder Unschuld, d.h. es mag vorkommen, dass ein kleiner Teil der SS, der verhandelt wird, als nicht schuldig in der Teilnahme an den Verbrechen der Organisation befunden wird. Ich glaube nicht, dass es diesem Gericht obliegt, Beweismaterial anzunehmen, denn wenn Sie das Beweismaterial Einiger annehmen, so muessen Sie dasselbe fuer alle tun. Die SS ist eine wohlbekannte Organisation.

H0291 - 0056

Ihre Grenzen sind durch die Mitgliedschaft leicht definierbar und innerhalb dieser Grenzen scheint es uns nicht noetig zu sein, Ausnahmen zu machen.

Vorsitzender: Wenn jedoch eine wesentliche Unterscheidung in der Verbrecherischkeit zwischen der Hauptkoerper der SS und, beispielsweise der Waffen-SS bestand, waere es dann nicht die Pflicht dieses Gerichts, diese Entscheidung zu treffen ?

Mr. Justice Jackson: Ich glaube nicht, dass dies noetig waere. Ich glaube, dass, wenn ueber dieses Mitglied verhandelt wuerde -- er mag Dienstpflichtiger gewesen und als Freiwilliger verblieben sein, oder er mag als Dienstpflichtiger ueber seine Dienstpflicht hinausgegangen sein. Ich glaube nicht, dass es zu diesem Zeitpunkt des Prozesses, wo die Einzelperson nicht anwesend ist, notwendig ist, denselben auszuschalten. Ich glaube jedoch, dass der Grundsatz, dass Handlungen unter Dienstpflicht ausgeuebt und nicht unter die Verurteilung des Gerichts fallen, eine ganz andere Angelegenheit ist.

Vorsitzender: Ist es diesem Gericht nach Paragraph 1C des Statuts moeglich, die Macht der nationalen Gerichtshoefe dadurch zu beschraenken, dass es entweder die "Gruppe" definiert oder eine Definierung des Wortes "Zugehoerigkeit" liefert ?

Mr.Justice Jackson: Hohes Gericht. Ich glaube, dass jedes Gericht das Recht hat, in sein Urteil Verfuegungen einzuschliessen, die den Missbrauch des Urteils verhindern. Ich glaube nicht, dass diesem Gericht die Macht fehlt, seine Entscheidung der Verdrehung oder dem Missbrauch gegenueber zu schuetzen. Ich nehme an, dass dies die Frage war und nicht die, im Falle das Nationalgericht diese Person zur Verhandlung zieht und der Erklaerung dieses Gerichts keine Beachtung schenken wuerde. Ich glaube nicht, dass dieses Gericht die Macht haette, das Nationalgericht daran zu hindern. Ich nehme jedoch an, dass Sie meinten, als eine Folge dieser Erklaerung .. Ich glaube, dass die Erklaerung beschraenkt werden kann. Ich bin sicherlich der Ansicht, dass das Gericht die Macht hat, sein Urteil gegen Missbrauch zu schuetzen.

Vorsitzender: Glauben Sie, dass dieses Gericht das Nationalgericht anweisen koennte, eine besondere Verteidigung zu erwaegen ?

Mr.Justice Jackson: Ich weiss nicht, ob es das in dieser Weise tun koennte, doch ich nehme an, dass es die Kategorien in einer derartigen Weise

HQ291 - 0057

definieren koennte, dass die Erklaerung niemanden anders als die in ihr eingeschlossene erfasst. Mit anderen Worten, ich glaube, dass die Erklaerung die dieses Gericht machen wird, auch unter der Kontrolle dieses Gerichts steht. Abgesehen von der Erklaerung glaube ich nicht, dass es eine Kontrolle ueber die Nationalgerichte haette. Insofern jedoch dieselben sich auf die Erklärung stuetzen, so wuerde dieses Gericht die Macht haben, die Wirkung der Erklaerung zu kontrollieren, es sei denn, dass diese Wirkung mit den Bestimmungen des Statuts im Uebereinklang stehen.

Vorsitzender: Ich glaube, Sie haben einige Vorschlaege bezueglich der Erlangung von Beweismaterial gemacht, die, wie Sie glauben, notwendig waere. Wollen Sie dem noch etwas hinzufuegen ?

Mr. Justice Jackson: Ich habe dem nichts hinzuzufuegen, Herr Vorsitzender. Ich verstehe, dass die Verteidigungsanwälte grosse Schwierigkeiten haben, Beweismaterial zu erlangen, sowie grosse Schwierigkeiten im Schriftverkehr. Ich habe dieselben Schwierigkeiten in der Befoerderung von Briefen, und Schwierigkeiten anderer Art. Doch moechte ich vor diesem Gericht kategorisch erklaeren - ich weiss nicht auf welches Lager gestern Bezug genommen wurde, wo im wesentlichen der Antrag des Verteidigungsanwaltes, seine Mandanten zu besuchen, abgelehnt wurde - was die amerikanische Besatzungszone betrifft, dass Verteidigungsanwaelte, sofern sie ordnungsgemaess geklärt sind, jede Moeglichkeit gegeben wird, irgendwelches Beweismaterial, das in diesem Lager vorhanden ist, zu erlangen. Wenn sie zu Mahlzeiten kommen, so erhalten sie Mahlzeiten, und wenn sie zur Nachtzeit kommen, so werden sie beherbergt. Wir wollen alles tun, um ihnen zu helfen. Natuerlich sind auch Probleme der Sicherheit zu beruecksichtigen. Ein Verteidigungsanwalt kann nicht einfach in ein Lager marschieren und sich dort haeuslich einrichten, er muss vorher geklaert werden, damit die Sicherheitsmassnahmen getroffen werden koennen. Es ist keinem Zwecke gedient, wenn Schwierigkeiten gemacht werden, es ist aber viel geholfen, wenn Hilfe geleistet wird.

Vorsitzender: Danke.

Das Gericht: (Mr.Biddle) : Mr. Justice Jackson, ich moechte einige Fragen an Sie stellen. Einige werden das wiederholen, was der Vorsitzende bereits gesagt hat, Sie werden entschuldigen, wenn ich Sie um eine oder zwei solcher

H0291 - 0058

Fragen bitte. Die meisten beziehen sich auf das Ziel dieses Arguments, welches, wie ich glaube, einer Art von Definierung der Organisationen dienen soll, die natuerlich nicht endgueltig sein muss, die jedoch fuer die Angeklagten, die ihre Fall darlegen, zeigen soll, was erheblich sein sollte. Die Fragen werden zu diesem Zwecke gestellt und nicht zum Zwecke einer endgueltigen Definierungstheorie.

Sie sagten, dass sie vorschlagen wuerden, Bueroangestellte, Stenografen und Hausgehilfen in der Gestapo auszuschalten. Wenn wir dies annehmen wuerden, wuerden wir nicht gezwungen sein, auch solche Kategorien in anderen verbrecherischen Organisationen auszuschalten ?

Mr.Justice Jackson: Nein, durchaus nicht. Ich glaube, es besteht ein Unterschied zwischen einem Zugestaendnis seitens der Anklagebehoerde und entweder der Notwendigkeit seitens des Gerichts eine Entscheidung zu treffen oder eine Entscheidung des Gerichtes selbst. Es scheint logisch, dass, wenn wir das Zugestaendnis bezueglich der Bueroangestellten, Stenografen und Hausangestellten der Gestapo machen, dass dieselben nicht eingeschlossen sein sollen, dass ueberhaupt keine Bueroangestellten, Stenografen oder Hausangestellte enthalten sein sollten. Dem ist aber durchaus nicht so. Die Beziehung in den verschiedenen Organisationen ist verschieden. So weit wir aber die Sachlage bei der Gestapo kennen, so sind wir damit einverstanden, dass Bueroangestellte, Stenografen und Hausangestellte bei dieser Organisation nicht eingeschlossen sein sollten und wir wollen keine Zeit mit ihnen vergeuden.

H0291 - 0059

MR. BIDDLE: Aus welchem Grund hatten jene Beamten keine Kenntnis von dem, was in der Gestapo vor sich ging?

MR. JUSTICE JACKSON: Ich glaube nicht, dass sie ausreichend Kenntnis darueber hatten, was im allgemeinen vorging. Ich glaube auch nicht, dass sie ausreichende Vollmachten hatten, um irgendwie aktiv einzugreifen. Die Frage der Behandlung von unwichtigen Personen ist eine der Schwierigkeiten, in die das Gericht geraet, wenn es versucht, diese Unterscheidung selbst zu machen, anstatt sie verwaltungsmaessig festlegen zu lassen.

Eine der Schwierigkeiten des Gerichtes ist, dass es versucht, logisch zu sein und es sollte auch logisch sein. Ich glaubte immer, dass dies das grosse Verdienst des Schwurgerichts-Systems ist.
Es mag unlogisch erscheinen, kleine Leute in einer Organisation fallen zu lassen, und in einer anderen nicht; aber es bestanden Unterschiede in den einzelnen Organisationen.

Ich denek, dass bereits Beweismaterial vorliegt -- wenn nicht, wird es vorgelegt werden -- aus dem hervorgeht, dass anlaesslich einer Besprech mit dem Angeklagten Goering hervorgehoben wurde, dass Chauffeure gewisser Offiziere Profite von bis zu einer halben Million Reichsmark an juedischem Besitz, den sie ergattern konnten, gemacht hatten. Notwendigerweise muss man vielleicht sagen, dass der Chauffeur eines Beamten eine durchaus nicht maechtige Person ist, von dem nicht angenommen werden kann, dass er wusste, was sein Arbeitgeber tat, aber es bestehen grosse Unterschiede in ihren Beziehungen zu diesen Leuten. Ich moechte weiterhin betonen, dass die Vereinigten Staaten nicht daran interessiert sind, hier 3.500 Meilen von ihrer Heimat entfernt, Bueropersonal, Stenographen und Hausangestellte anzuklagen. Selbst, wenn sie ueber die verbrecherischen Ziele etwas gewusst haben, so sind sie nicht die Verbrecherklasse, welcher wir nachgehen wolle Sie sind nicht die Klasse der Verbrecher, die den Frieden der Welt beeintraechtigt. Ich glaube kaum, dass der Grund zu der Furcht bestehe, dass di Leute Schwierigkeiten machen werden, es sei denn, dass sie wirklich wichti Verbindungen hatten. Sie haben nur ihre taeglichen Aufgaben durchgefuehrt und sie anzuklagen ist ein Problem, das wir ablehnen.

DAS GERICHT (MR. BIDDLE): Aber wuerden Sie sie trotzdem in den "Einsatzstaeben" einbeziehen?

H0291 - 0060

MR. JUSTICE JACKSON: Ich wuerde sie nicht ausschliessen wollen.

MR. BIDDLE: Ich schliesse daraus, dass Sie sie einschliessen wollen.

MR. JUSTICE JACKSON: Wenn sie Mitglieder waeren, dann wuerden sie einbezogen werden, wenn sie bloss .....

MR. BIDDLE: Jawohl.

MR. JUSTICE JACKSON: Falls sie bloss Angestellte waren, dann ist es etwas anderes; aber falls sie den Eid leisteten und Mitglieder der SS wurden dann glaube ich, dass sie in einem verschiedenen Verhaeltnis stehen zu den angestellten Beamten der Regierungsbehoerden.

MR. BIDDLE: Nun, die naechste Frage beschaeftigt sich mit etwas Aehnlichem. Als Sie den Begriff der "Verbrecherischen Organisationen" definieren wollten, sagten Sie, dass ihre Mitglieder "im allgemeinen freiwillig" und ihre verbrecherischen Ziele und Methoden offenbar, beruechtigt, und derarti Charakters gewesen sein mussten, dass deren Mitglieder, normalerweise, Kenntnis ueber deren Ziele haben konnten.

Nun stelle ich eine Frage, die der des Praesidenten aehnelt. Waere es nicht abweichend von dem, was Sie ueber den Pruefstein der Verbrecherischke sagten, wenn wir eine Erwaegung ablehnen wuerden, darueber, ob ein wesentlicher Teil der Organisation -- ein Teil mag 1/3 oder mehr der gesamten Organisation ausmachen, wie die Waffen-SS innerhalb der Allgemeinen SS -- entweder dienstpflichtig waren, oder, als anderer Pruefstein, die verbrecherischen Ziele nicht kannte. Waere es denn nicht notwendig, wenn diese Pruefungen ergeben sollten, dass ein wesentlicher Teil der Organisation unschuldig war, eine Erklaerung des Gerichtes abzulehnen und zwar deshalb, weil das notwendige Element nicht allgemein fuer die angeklagte Organisatio zutrifft oder, sonstwie den unschuldigen Teil aus der gesamten verbrecheris Organisation herauszunehmen? Es ist dies eine schwierige Frage, aber wenn die Kernfrage die Mitwisserschaft, oder die angenommene Mitwissenschaft ist und wenn Beweismaterial vorliegt, dass ein grosser Teil eine solche Kenntni nicht hatte oder nicht haben konnte, waere dies nicht erheblich und zwar nicht nur im Bezug auf das Beweismaterial, sondern auch zum Zwecke der Definierung?

MR. JUSTICE JACKSON: Es handelt sich hier um zwei Ideen in Ihrer Frage mit denen ich mich, eine nach der anderen, beschaeftigen muss. Es handelt

sich um Dienstpflicht und Kenntnis. Was die Dienstpflicht anbelangt, so wiederhole ich, was ich schon sagte.

Wenn das Gericht der Ansicht ist, dass eine Erklaerung nicht auf dienstpflichtige Mitglieder anzuwenden ist, so habe ich nichts dagegen einzuwenden Ich habe immer zugegeben, dass wir Dienstpflichtige nicht erfassen wollen. Wenn die ueberwaeltigende Macht des Staates sie in diese Lage versetzt hat, so sollten wir sie, meiner Meinung nach, nicht verfolgen. Wenn das Gericht der Ansicht ist, dass die Waffen-SS aus der Erklaerung ausgeschlossen werden soll, weil sie aus Dienstpflichtigen zusammengesetzt war, so wird eine Tatsachenfrage aufgeworfen.

MR. BIDDLE: Jawohl.

MR. JUSTICE JACKSON: Dies wuerde eine Frage aufwerfen, ueber die wir 3 Wochen verhandeln koennten. Das will ich vermeiden. Es gab verschiedene Arten der Waffen-SS, zu verschieden Zeiten und unter verschiedenen Bedingung Wir werden grossen Schwierigkeiten begegnen, wenn wir den Grundsatz anwenden wuerden, dass die Deinstpflichtigen nicht bestraft werden sollten. Gerade das sollte man der Zukunft ueberlassen, anemlich die Frage, ob eine Einzelperson oder eine Anzahl von Einzelpersonen unter diesen Grundsatz fallen. Mit anderan Worten, ich glaube, dass das Gericht Grundsaetze aufstellen und sich nicht mit der Verwaltung eines Polizeigerichts beschaeftigen sollte, oder wie diese Grundsaetze an Einzelpersonen anzuwenden seien.

MR. BIDDLE: Ich muss Sie einen Augenblick bezueglich des ersten Punktes unterbrechen. Wenn ich Sie demnach richtig verstehe, so halten Sei eine allgemeine Einschraenkung, mit Bezug auf Dienstpflichtige, in der Erklaerung angebracht, ohne jedoch zu bestimmen, auf wen sie angewendet werden sollte?

MR. JUSTICE JACKSON: Einer derartigen Bestimmung wuerde ich nicht wiedersprechen.

Die andere Frage ist die der Mitwisserschaft, die unendlich viel schwieriger ist. Wir wollen hier natuerlich unschuldigen Menschen keine Falle stellen. Ein derartiger Mangel an Angeklagten besteht nicht, dass wir Menschen zu fangen versuchen muessten, die keine verbrecherischen Ziele in ihrem Herzen trugen. Es kann aber kein Zweifel darueber bestehen, dass jede Person die mit dieser Bewegung irgendwann in Verbindung stand, wusste, dass sie auf Krieg und Angriffskrieg abgerichtet war. Es kann kein Zweifel darueber be-

H0291 – 0061

stehen, dass sie diese Formationen der Nazi-Partei kannten, die Konzentrationslager unterhielten, um politische Gegnerschaft niederzuschlagen, Juden im Gefaengnis zu halten und die schrecklichen Dinge zu tun, die sich in dies Lagern abspielten.

Wenn Sie uns auffordern, dass wir die Kenntnis der Einzelperson zu beweisen oder die eigene Aussage des Mannes anzunehmen haetten, so bedeutet dies, dass natuerlich keine Verurteilung erfolgen koennte. Ich glaube, dass das Ausmass dieser Verbrechen und ihre Vielseitigkeit, so wie sie ueber gan Deutschland vor sich ging, die vielen Konzentrationslager, mit ihren vielen Insassen, sie alle genuegen fuer die Belastung der Mitwisserschaft und dass die hauptsaechlichen Organisationen der Nazipartei fuer diese Dinge verantwortlich waren. Der Pruefstein, was die Mitwisserschaft anbetrifft, ist mei Ansicht nach, nicht das, was einige Mitglieder jetzt von der Zeugenbank aus sagen moegen, naemlich dass sie davon wussten oder nicht wussten, sondern, was sie in Anbetracht der Verhaeltnisse haetten wissen s ollen.

MR. BIDDLE: Wuerde daraus nicht folgen, dass Beweise ueber das was allgemein bekannt war, nicht eingebracht werden muessten?

MR. JUSTICE JACKSON: Ich glaube, dass der Beweis ueber das, was sich zutrug, die Anklage wegen Mitwisserschaft rechtfertigt.

MR. BIDDLE: Wollen Sie sagen, dass dem Angeklagten nicht erlaubt werden sollte, Beweise ueber das was allgemein bekannt war und was sich zutrug vorzulegen?

MR. JUSTICE JACKSON: Bezueglich des allgemeinen Bekanntseins glaube ic dass eine Ableugnung des Angeklagten, dass er nicht wusste, was vorging, unwesentlich ist.

MR. BIDDLE: Das war nicht meine Frage. Meine Frage war, ob ein Zeuge zugelassen werden koennte, um ueber die Handlungen der betreffenden Organisation auszusagen und ob sie ihren Mitgliedern nicht allgemein bekannt ware Wuerden Sie eine derartige Beweisfuehrung ausschliessen?

MR. JUSTICE JACKSON: Aber natuerlich und wenn ich derartiges hoeren wuerde, wuerde ich es nicht glauben.

MR. BIDDLE: Entschuldigen Sie. Obwohl Sie darueber Kenntnis haben, wue den Sie dem Angeklagten nicht erlauben diese Pruefung zu erbringen?

MR. JUSTICE JACKSON: So ist die Situation, naemlich, dass das Gericht von den Beweismitteln, die vorgelegt wurden, rechtlich Kenntnis nimmt und

H0291 – 0062

aus den Beweisen, die vorgelegt wurden, schliesst, dass es allgemeine Kenntnis in Deutschland gewesen sein musste. Ich glaube nicht, dass es einen Buerger der Vereinigten Staaten erlaubt waere auszusagen, dass er nicht wusste, dass die Vereinigten Staaten im Kriege standen. Dies ist eine Tatsache, die er wissen musste. Ich glaube, dass der grosse Umfang dieser Dinge derartig erwiesen ist, sowie die Verbindung dieser Organisationen mit diesen verbrecherischen Programm.

VORSITZENDER: Es scheint, dass die deutsche Uebersetzung nicht hoerbar ist.

MR. JUSTICE JACKSON: Ich bedauere dies.

MR. BIDDLE: Haben Sie geendet, Mr. Jackson? Ich habe nun noch 2 oder 3 Fragen. Eine bezieht sich auf den Generalstab. Hat der besondere Zeitpunk zu dem eine Einzelperson eine der Befehlsgewalten, so wie sie im Anhang B der Anklageschrift aufgefuehrt sind, uebernommen hat, einen Einfluss auf se ne Mitgliedschaft zu der Organisation? Ich beziehe mich mit dieser Frage auf den Generalstab.

MR. JUSTICE JACKSON: Ich moechte Sie darauf aufmerksam machen, dass ic keine Militaerperson bin. Ich bin kein Spezialist fuer diese Angelegenheit und moechte Sie bitten, Ihre Frage an jemanden zu richten, dessen Kenntnis zuverlaessiger ist, als die meinige.

MR. BIDDLE: Ich habe die Frage an Sie, als Anwalt und nicht als Sachverstaendigen in militaerischen Angelegenheiten gerichtet. Nehmen wir einma an, dass einer dieser Einzelpersonen der Befehlshaber einer Armeegruppe wurde, nachdem die Angriffskriege bereits geplant, vorgeschlagen, begonnen waren, d.h. nach 1942, also nach Pearl Harbor, also zu einem Zeitpunkt, wo Deutschland auf der Defensive war. Wuerde die Annahme einer derartigen Befehlsgewalt zu jener Zeit genuegen, um ihn

H0291 – 0063

H0291 - 0064

zum Mitglied der Organisation zu machen?

MR. JUSTICE JACKSON: Jawohl, ich glaube schon.

MR. BIDDLE: Der Grund, warum ich Sie dies frage war, weil Sie in Ihrer Eroeffnungsansprache angedeutet haben, dass der Beginn des Krieges das Wesen des Verbrechens war und nicht das Betreiben des Krieges selbst. Ich war im Zweifel darueber, ob in diesem Falle ein Unterschied bestehen wuerde, den wir erwaegen sollten.

MR. JUSTICE JACKSON: Ich glaube, dass jemand durch seinen Beitritt dem zustimmt, was vorher geschehen ist. Ich glaube, wenn er zu diesem Zeitpunkt in Erscheinung tritt, er all dem zugestimmt hat, was, gemaess den Grundsaetzen der Verschwoerung, vorangegangen war.

Ich glaube es ist eine schwierige Frage, insbesondere, wenn es sich um jemand handelt, der vorher keine Verbindung mit der Nazi-Partei hatte. Wenn Sie das Beispiel eines Mannes nehmen, der all das missbilligt, was die Nazi-Partei getan hatte, der niemals Mitglied wurde, der aussenstand und sich oeffentlich dagegen aussprach, seine Stellung war klar. Er nahm am Kriege nicht teil bis zu dem Tage, als sein Land besetzt wurde. Er sagte "Es ist mir gleich was vorher geschah. Mein Land wird besetzt, ich will es verteidigen." Es wuerde mir schwierig sein, einen derartigen Mann zu verurteilen. Aber ich kenne einen solchen Mann nicht.

MR. BIDDLE: Mr. Jackson, ich moechte noch eine Frage, bezueglich des Gesetzes Nr. 10, stellen. Gesetz Nr. 10 des Kontrollrats vom 20. Dezember verwirrt mich selbst etwas. Ich glaube, das war das Datum. Sie sprachen von einem Grund, die Organisationen als verbrecherisch zu erklaeren und Personen zum Kontrollrat, zum Zwecke der Durchsiebung, zu bringen. Ich fasse das so auf, dass sie das leichter tun koennen und zwar ohne Hilfe unsererseits.

MR. JUSTICE JACKSON: Das ist richtig.

MR. BIDDLE: Sie sagten etwas sehr Interessantes. Sie sagten, dass Sie das Gesetz nicht so verfasst haetten. Wie wuerden Sie es verfasst haben?

H0291-0065

MR. JUSTICE JACKSON: Ich glaube, ich wuerde diese Strafen dieses Gesetzes nicht auf alle Verbrechen anwendbar gemacht haben. Eine ganze Reihe von Verbrechen, von den schlimmsten bis zu den kleinsten, wurden zusammengefasst. Sodann diese Strafen, von der Todesstrafe bis zum Entzug des Stimmrechts in der naechsten Wahl.

MR. BIDDLE: Sie wuerden also die Todesstrafe nicht auf Mitglieder der SA anwenden, die im Jahre 1922 austraten?

MR. JUSTICE JACKSON: Nein. Ich wuerde das nicht getan haben. Ausserdem glaube ich, dass ich mehr ausschliesslich gewesen waere. Ich wuerde, mit Bezug auf das Strafausmass, deutlicher gewesen sein. Ich haette die Strafen den Verbrechen angepasst.

MR. BIDDLE: Mr. Jackson, welche Verteidigungsmoeglichkeiten sind nach diesem Gesetz des Kontrollrates zulaessig? Wir muessen annehmen, dass die Mitglieder des Gerichtshofes gewisse Verteidigungsmoeglichkeiten von den ausdruecklich erlaubten Verteidigungsmoeglichkeiten zulassen werden.

MR. JUSTICE JACKSON: Keine besonderen Verteidigungsmoeglichkeiten sind ausdruecklich erlaubt. Was die Mitgliedschaft anbetrifft, so ist sie der Einzelperson anheimgestellt: Noetigung, Betrug. Bei Noetigung meine ich die gesetzliche Definierung der Noetigung. Ich glaube nicht, dass die Tatsache, dass ein Mann ein gutes Geschaeft hatte und dass ihm seine Kundschaft verlassen wuerde, wenn er der Partei nicht beitreten wuerde, als Noetigung anzusehen waere.

MR. BIDDLE: Sodann habe ich noch eine Frage. Wenn das Gericht der Ansicht waere, dass die Erklaerung der Kriminalitaet einer Organisation in erster Linie eine gesetzgeberische Angelegenheit und nicht eine Angelegenheit des Gerichtsspruches, wie von einigen der Verteidigungsanwaelten vorgeschlagen wurde; wenn wir dieser Ansicht waeren, waere eine Erwaegung des Gerichts am Platze darueber, ob der Kontrollrat die legislative Autoritaet besitzt, eine derartige Erklaerung abzugeben, die sie zweifellos dann besaesse, wenn sie das nach Paragraph 9 des Status uns uebertragene Recht haette.

MR. JUSTICE JACKSON: Nein, ich glaube nicht. Meiner Meinung nach

H0291 - 0066

wurde dieser Gerichtshof zu dem Zwecke geschaffen, derartige Tatsachen nach Anhoerung des Beweismaterial zu bestimmen, nach Kenntnis der Tatsachen festzustellen, welche Organisationen den Charakter trugen, dass ihre Mitglieder, wegen ihrer Mitgliedschaft, vor Gericht gestellt werden muessten.

Die Tatsache, dass gewisse andere Gruppen nicht angehoert werde und dass sie verwaltungsmaessig oder auf andere Weise behandelt wird, mit dem gleichen Ergebnis, ich glaube nicht, dass dies unser besondere Erwaegung verdient. Ich wuerde es fuer eine Vermeidung der Pflicht halten, die uns unsere Regierungen auferlegt und die wir angenommen haben. Es gibt andere Mittel, dies zu bewerkstelligen, aber das ist der Weg, ueber den sich unsere Regierungen geeinigt haben und ich glaube, dass wir nichts anderes beruecksichtigen duerfen. Selbstverstaendlich koennten sie die Mitglieder ohn weiteres bestrafen. Sie sind in unserer Macht und in unseren Lager Die Regierungen haben jedoch bestimmt, dass sie irgendwelche Streipunkte selbst entscheiden wollen, nachdem sie die Feststellungen geprueft haben. Ich glaube, dass in dieser Angelegenheit....

MR. BIDDLE: Sie zweifeln aber nicht daran, dass der Kontrollrat die Macht hat, dies zu tun?

MR. JUSTICE JACKSON: Ich kenne keine Einschraenkung der Macht des Kontrollrates. Es besteht keine Verfassung, es ist eine Angelegenheit des Siegers und des Besiegten. Ich glaube, dass dies ein besonderer Grund ist, den Weg zu beschreiten, der uns von unserem Volk vorgeschrieben wurde. Sie werden freiwillig diesem Prozess und der Anhoerung unterworfen. Ich glaube, dass von uns, den Mitgliedern des Rechtsberufes, nichts geschehen sollte, um diesen Prozess in Misskredit zu bringen, oder ihn gar zu vermeiden

MR. BIDDLE: Dies sind alle Fragen, die ich zu fragen hatte.

DAS GERICHT: (M. de Vabres) Ich moechte, Mr. Chief Justice Jackson, um genauere Angaben ueber die Folgen der Erklaerung einer Organisation als verbrecherisch bitten. Nehmen wir an, dass eine Einzelperson, die einer dieser als verbrecherisch erklaerten Or-

H0291 – 0067

ganisation angehoert hat, z.B. ein SS-Mann oder ein Mitglied der Gestapo vor das Militaergericht einer Besatzungsmacht gebracht wird Nach dem, was bisher gesagt worden ist, kann er sich rechtfertigen, indem er beweist, dass seine Mitgliedschaft in einer Gruppe erzwungen war. Er war nicht freiwillig beigetreten und wenn ich recht verstanden habe, koennte er sich auch dadurch rechtfertigen, dass er beweist, dass er die verbrecherischen Ziele der Organisation nicht gekannt hat. Dies wenigstens ist die Auslegung, die die Anklagevertretung geaeussert und vertreten hat. Wir betrachten diese Auslegung als richtig.

Aber ich nehme an, dass das Gericht, um das es sich handelt, eine andere Auffassung haben koennte. Ich nehme an, dass es der Ansicht sein wird, dass die Verurteilung einer Einzelperson die Mitglied einer verbrecherischen Organisation war, eine zwingende und eine automatische ist. Ganz entschieden findet sich die von Mr. Jackson vertretene Auslegung in keinem Text niedergelegt. Die Auslegung ist nicht in dem Statut enthalten. Aufgrund welchen Textes sollte sich deshalb der in Frage kommende Gerichtshof verpflichtet sehen, sich dieser Auslegung anzuschliessen?

MR. JUSTICE JACKSON: Die Kontrolle des kuenftigen Gerichts wird durch die Wirkung der Erklaerung dieses Gerichts ausgeuebt. Die Wirkung der Entscheidung dieses Gerichtes auf einen spaeteren Gerichtshof wird im Statut bestimmt, und hat nur die Wirkung, dass die Rechtsfrage, ob eine Organisation verbrecherisch ist, nicht nochmals verhandelt werden kann. Es braucht keine automatischen Verurteilungen zu geben, da die im Statut enthaltene Befugnis sich darauf bezieht, Personen wegen Mitgliedschaft gerichtlich zur Verantwortung zu ziehen. Nach den gewoehnlichen Rechtsgrundsaetzen waere es natuerlich Sache der Anklagebehoerde, Mitgliedschaft nachzuweisen.

Dazu wuerde meiner Ansicht nach Beweis der Mitglieschaft genuegen. Dann, falls der Angeklagte als Milderungsgrund vorbringen sollte, dass Zwang, Gewaltsanwendung gegen seine Person oder Ge-

H0291 - 0068

waltsandrohung bestanden habe, so koennte diese Frage beruecksichtigt werden oder muesste verhandelt werden. Aber das Statut ermaechtigt nicht zum Gebrauch der Erklaerung eines Gerichtshofes, es sei denn als Grundlage dafuer, die Mitglieder vor Gericht zu bringen.

MR. DE VABRES: Wenn ich Sie recht verstehe, wird die Autoritaet des Internationalen Militaergerichts den Gerichten der einzelnen Staaten ueberstellt und sie werden gezwungen, die Auslegung, um die es sich handelt, gutzuheissen. Aber ich schliesse daraus, dass nach der Ansicht von Hauptanklagevertreter Mr. Jackson, die Entscheidung des Internationalen Militaergerichtshofes- eine Entscheidung, die wir faellen werden- eine genauere Festlegung diesbezueglich enthalten soll. Mr. Jackson hat soeben im Einvernehmen mit Mr. Biddle-wie ich glaube- gesagt, dass das Statut uns erlaubt, die verbrecherischen Organisationen zu definieren. In unserem Urteil wuerde dann nicht nur eine Begriffsbestimmung der Gruppen, die wir als verbrecherisch ansehen, enthalten sein, sondern auch eine Begriffsbestimmung einer verbrecherischen Organisation an sich; ausserdem muesste unsere Entscheidung genaue Angaben ueber Faelle von Verantwortungslosigkeit enthalten, z.B. ueber den Fall des Zwangsbeitritts. Diese Definitionen waeren dann von den Gerichten der einzelnen Laender zu beruecksichtigen. Ich nehme an, dass dies die Ansicht Mr. Jacksons wiedergibt?

H0291 – 0069

Ich moechte aber jetzt folgende Frage stellen, die sich in gewissem Masse der Mr. Biddles anschliesst: Hiesse dies nicht am Ende unserem Gerichtshof einen gewissen gesetzgeberischen Charakter verleihen? Wir sind kein gewoehnlicher Gerichtshof, da wir Bestimmungen treffen, wie z. B. die Definition einer verbrecherischen Organisation, die gewoehnlich durch Gesetze getroffen wird; und zur gleichen Zeit enthaelt unser Urteil Bestimmungen, die die Verantwortlichkeit des Einzelnen beschraenken, d.h. letzten Endes ueben wir die Rolle des Gesetzgebers aus, wie dies uebrigens schon gestern gesagt worden ist.

CHIEF JUSTICE JACKSON: Ich glaube, das stimmt - hierin liegt etwas gesetzgeberisches oder etwas, was einer Anklage gleichkommt. Man kann das eine oder andere als Analogie verwenden. Aber darueber will ich nichts sagen, So, wie ich es verstehe - und dadurch wird die Frage noch komplizierter: In den Vereinigten Staaten gibt es eine strenge Trennung der legislativen von der gerichtlichen Gewalt, aber dieser Gerichtshof ist daran nicht gebunden. Aber, ob Sie in Ihrer Urteilserklaerung die Analogie der Anklageschrift anwenden oder, ob Sie von der legislativen Analogie Gebrauch machen, so waere dies in jedem Fall ein Akt der vier Maechte, da diese dem Gerichtshof keinerlei Befugnisse vorenthalten muessen.

M. DE VABRES: Ja, die Frage, die ich eben gestellt habe, scheint mir nur ein theoretisches Interesse zu haben. Dies aber ist die praktische Folge, die ich vor Augen habe und die ich daraus ziehe und bezueglich deren ich Ihre Ansicht hoeren moechte. Wenn wir eine gewisse gesetzgeberische Gewalt haben in dem Sinne, dass wir das Mass der Schuld beschraenken koennen, und dass wir Gruende der Verantwortungslosigkeit oder Milderungsgruende zulassen koennen, ist es unter diesen Umstaenden ganz ausgeschlossen, dass wir auch die Strafen beschraenken. Mr. Justice Jackson und Mr. Biddle haben sich soeben mit dem Gesetz Nr. 10 befasst und Mr. Jackson hat eine gewisse Kritik zum Ausdruck gebracht bezueglich der Strafzumessung, der Strafen, die nicht im Einzelnen festgelegt worden sind, da diese bis zur Todesstrafe gehen koennen. Ganz offensichtlich gibt es Verbrechen, fuer die die Todesstrafe angemessen erscheint, wie die Verbrechen gegen die Humanitaet. Aber, geht es nicht zu weit, die Todesstrafe selbst als Maximum in Aussicht zu nehmen im Bezug auf ein Vergehen, das wir vielleicht in Frankreich als ein rein "materielles" betrachten

H0291 - 0070

wuerden, geht es nicht zu weit, die Todesstrafe fuer die Zugehoerigkeit zu einer verbrecherischen Organisation in Aussicht zu nehmen? Und koennte sich der Internationale Militaergerichtshof nicht dadurch veranlasst sehen, die Begriffsbestimmung einer verbrecherischen Organisation zu sehr zu mildern, gerade darum, weil diese Strafe zu schwer scheinen koennte. Mit anderen Worten, heisst das, dass M. Jackson dem Internationalen Militaergerichtshof die Faehigkeit abspricht, eine Strafe oder wenigstens eine Hoechststrafe zu bestimmen, die auf das Verbrechen einer verbrecherischen Organisation anzugehoeren, anwendbar waere.

MR. JUSTICE JACKSON: Ich moechte nicht sagen, dass es unter den Aufgabenkreis des Gerichtes faellt, sich mit der Frage des Strafmasses zu beschaeftigen, da das Gericht keine Befugnis hat, irgend jemanden mit Ausnahme der Angeklagten hier, zu verurteilen, ich will sagen, keine Befugnis, jemanden wegen Mitgliedschaft in einer Organisation zu verurteilen. Es besteht daher meiner Ansicht nach keine Nebenbefugnis, die Strafe festzusetzen; dagegen birgt die Befugnis, eine Organisation fuer verbrecherisch zu erklaeren die Nebenbefugnis in sich, begrifflich festzusetzen, welcher Art diese Organisation ist. Ich bin auch nicht geneigt, die Befugnis des Gerichtshofes zu bezweifeln, jene Begriffsbestimmung genau im Einzelnen auszufuehren. Aber ich zweifle, ob das klug waere.

Die Befugnis zur Verurteilung wegen Mitgliedschaft ist dem Gerichtshof jedoch keineswegs erteilt worden und ich bin der Ansicht, dass dies eine etwas drastische Ausdehnung seiner Befugnisse waere.

DAS GERICHT (M. DE VABRES): Das sind alle Fragen, die ich zu stellen habe.

DER VORSITZENDE: Das Gericht vertagt sich auf 10 Minuten

(woraufhin eine Verhandlungspause von 16:05 ibs 16:15 eintritt)

(Sir David Maxwell Fyfe geht an das Stehpult).

VORSITZENDER: Moechten Sie noch ein Replik machen oder erwarten Sie, dass wir Fragen an Sie stellen?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Hoher Gerichtshof, ich moechte zunaechst 3 oder 4 Punkte beruehren, denen ich etwas hinzuzufuegen habe.

Der erste Punkt, den Dr. Kubuschok anschnitt war der, dass das Verfahren eine Erklaerung gegen die Organisationen zu verlangen, aus 2 Gruenden nicht

H0291 - 0071

zulaessig sei; 1. weil es sich auf der beschraenkten Erscheinung im angelsaechsischem Recht aufbaut, dass Gesellschaften auf beschraenktem Gebiet verurteilt werden koennen und 2. dass die Organisationen ja tatsaechlich schon vor einiger Zeit aufgeloest worden waren.

Ich halte es fuer wichtig hier zu unterstreichen, dass dies nicht die rechtliche Auffassung ist, die diesem Teil des Statuts zu Grunde liegt. Es ist meiner Ansicht nach tatsaechlich auf der Lehre aufgebaut, die sich in den meisten Rechtssystem findet, naemlich die Lehre "res adjudicata" oder auf den Begriff des Urteils "in rem" im Gegensatz zu dem Urteil "in personam". Ich meine damit, dass es im allgemeinen und oeffentlichen Interesse liegt, dass ein Verfahren, das auf einem bestimmten Punkt beruht, nicht unendlich ausgedehnt werden soll und, dass, wenn das entsprechende Gericht eine Entscheidung ueber einen Punkt getroffen hat, der von allgemeinem Interesse und allgemeiner Bedeutung ist, dieser Punkt nicht nachher mehrere Male von neuem verhandelt werden soll.

Es ist die grundlegende Ansicht der Anklagevertretung hier, dass dieses Gericht, nachdem es den Vorteil gehabt hat, Beweismaterial zu hoeren, das sich ueber die gesamte Periode und auf die gesamte Taetigkeit der Nazi-Verschwoerer erstreckte, das zutreffende, und ja das einzig geeignete Gericht ist, eine Entscheidung ueber die Frage der Kriminalitaet zu treffen. Es ist eine Aussicht, die praktisch durchaus nicht durchfuehrbar ist und eine geradezu phantastische Zeit in Anspruch nehmen wuerde, muesste jede Militaer-Regierung oder jedes Militaer-Gericht eines nach dem anderen die Frage der Kriminalitaet grosser Organisationen, wie dieser, entscheiden. Wir haben daher im Statut das Verfahren vorgesehen, dass diese vorlaeufige Frage ein fuer allemal von diesem Gericht hier entschieden wird. Die Tatsache, dass die Organisationen verwaltungstechnisch aufgeloest sind, ist unerheblich, Wichtig ist die Frage, welcher Art die Organisationen waren, als sie Taetig waren. Das ist die Frage, ueber die das Gericht eine Entscheidung faellen muss. Wir vertreten die Ansicht, dass es klar ist, wenn nicht sogar im Wortlaut des Artikels 9ausdruecklich enthalten, dass, in Zusammenhang mit den einzelnen Angeklagten, die Frage der Kriminalitaet entschieden werden muss. Wir erklaeren, dass ganz abgesehen von Ueberlegungen der praktischen Durchfuehrungen, der Wortlaut des Artikel 9 ganz klar gegen Trennung dieser Fragen ist, wie es zwei oder drei Mitglieder der

H0291 - 0072

Verteidigung vorgebracht haben.

Ich moechte nur noch ein Wort hinzufuegen ueber die Argumente, die sich auf das Gesetz Nr. 10 bezogen haben. Dr. Kubuschok brachte zum Ausdruck, dass dieses Verfahren sich in Wahrheit ausschliesslich gegen die Einzelperson richtet. Hierzu habe ich zumindestens zwei Entgegnungen.

1) Die Antwort, die ich schon zu geben versuchte, ueber den juristischen Begriff, hinter der Idee der Erklaerung,

2) Die Antwort, die vor Gericht ausfuehrlich eroertert wurde, naemlich ueber die Rechte der Verteidigung. Hierzu moechte ich noch sagen, dass, meiner Ansicht nach, Mitgliedschaft in einer Organisation eine Frage der Tatsache ist. Demnach muessen diese Einwaende des Zwangs, Betrugs oder Irrtums - um drei Beispiele anzufuehren - ganz klar zulaessig und gute Einwaende, in Bezug auf den Tatbestand, sein. Die dritte Antwort ist die, dass Dokumente, wie das Statut - und dasselbe wird fuer jede Art von Gesetzge ung gelten - intelligente und vernuenftige Handhabung bei der Durchfuehrung der Bestimmungen vorsieht. Es waere meiner Ansicht nach voellig abwegig, der Ansicht zu sein, dass, da wo eine Kann-Vorschrift, wie die Bestimmung Nr. 10 vorliegt - und diese erteilt offensichtlich die Befugnis zur Anklage - eine intelligente Handhabung bedeute, dass man jeden anklagen soll, der nach der Vorschrift angeklagt werden kann. Unserer offenen Meinung nach fuehren schwere Faelle zu schlechter Gesetzgebung und es waere meiner Ansicht nach ein Fehler auf Grund einer unwahrscheinlichen schwierigen Lage ein Urteil aufzubauen, zu faellen oder die Vorschrift auszulegen.

Wenn ich mir erlauben darf, so moechte ich noch einige wenige Worte ueber die interessante Ausfuehrung Dr. Servatius und die vor wenigen Momenten von dem franzoesischen Richter erwaehnt wurden, hinzufuegen.

Meiner Ansicht nach hat dieser Gerichtshof keinerlei gesetzgebende Funktion. Es ist eine ganz klare richterliche Funktion und ich moechte das ganz klar machen: Ich will es weder durch "quasi judical" - noch durch andere Einschraenkungen qualifizieren. Es ist einfach eine richterliche Aufgabe. Der erste Teil dieser Aufgabe ist, festzustellen, was verbrecherisch ist. Meiner Auffassung nach, wie auch Mr. Justice Jackson gestern sagte, macht das keine Schwierigkeiten. Es findet sich in Artikel 9 Artikel 3, nach Artikel 6 und verbrecherisch in diesem Zusammenhang heisst Organisation, deren Zielobjekte

Methoden und Taetigkeiten das Begehen eines Verbrechens bedeutet, so wie es in dem Artikel 6 enthalten ist.

Nachdem der Begriff "verbrecherisch" entschieden worden ist, ist es eine Angelegenheit der amtlichen Beweisfuehrung, eine Entscheidung zu treffen, darueber, ob Beweise fuer solche Verbrechen vorliegen, wie sie von den Organisationen begangen wurden oder, wie sie die Ziele der Organisation gewesen sind.

H0291 - 0073

H0291 - 0074

Ich erlaube mir das Gericht zu ersuchen, sehr lange zu zoegern, ehe es dem Antrag von Dr. Servatius zustimmt. Das Gericht wolltenaemlich eine Auslegung darueber treffen, was die Auslegung "verbrecherisch" in ihrer "a priori Basis", um das Wort des Dr. Servatius zu gebrauchen, inbezug auf Politik und Moral bedeutet.

Nach meiner Ansicht besteht hier eine klare Fuehrung fuer die juridische Behandlung und nichts im Statut unterstuetzt die prima facie unerwartete Idee, dass sie sich gesetzgebende Vorlagen zumessen koennte.

Wiederum moechte ich mit Erlaubnis des Gerichtes hinzufuegen, was sich auf die Folgerungenbezieht, die Dr. Kubuschok ueber die Frage der Verbrecherhaftigkeit auf Grund der Entscheidung der Nichtigkeit von Tatbestand erwaehnt hat. Sein erster Schluss war, dass eine stehende Organisation inbezug deren Verfassung oder Statut verbrecherische Ziele und Zwecke hatte oder nicht.

Ich nehme natuerlich die Pruefung von Ziel und Zweck an, aber jedoch nicht die Begrenzungen, was das Statut betrifft. Der verbrecherhafte Ziel oder Zweck kann aus den Erklaerungen der Fuehrer dieser Organisationen ersehen werden, ebenso, wie ich mir zu bemerken gestatte, durch die methodische Art der Fuehrung und Taetigkeit. Ich stimme mit Herrn Dr. Kubuschok ueberein, dass Zweck oder Ziel zuerst zu pruefen ist, jedoch keineswegs ueber die Begrenzungen dieser Pruefung.

Sein zweiter Punkt lautete, dass unter Artikel 6 begangene Verbrechen nicht in Zusammenhang mit der Organisationbegangen wurden und dass sie auch nicht fortwaehrend waehrend einer gewissen Periode stattfanden. Der erste Teil erscheint verhaeltnismaessig klar, denn wenn solche Verbrechen nicht in Verbindung mit der Organisationbegangen wurden, ist die Organisation offensichtlich in keiner sehr guenstigen Lage. Ich beantworte aber zunaechst seine zweite Behauptung und sage, dass es nicht Faelle isolierter Verbrechen bezueglich irgendwelcher Organisationen gibt.

Die angeklagten Verbrechen sind tatsaechlich ueber die in der Anklageschrift erwaehnte Zeitspanne verteilt gewesen und ich moechte sagen, dass die Einfuehrung eines solchen Pruefsteines von keiner grossen Hilfe ist. Man kommt immer wieder auf den ersten Punkt des Dr. Kubuschok zurueck, dass Zwecke und Ziele,

H0291 - 0075

wie sie sich aus den Erklaerungen, Methoden oder Taetigkeiten ergeben haben, die ersten und wichtigsten Beweise sind.

Zum dritten Punkt moechte ich bemerken, dass Dr. Kubuschok darauf hinweist, dass eine ansehnliche Anzahl von Mitgliedern keine Kenntnis der verbrecherischen Ziele oder der fortgesetzten Begehung von Verbrechen hatte.

Ich begnuege mich, ebenso wie Chief-Justice Jackson, zu betonen, dass der Begriff der Anklagevertretung sich auf taetige Mitwisserschaft bezieht, das heisst ob eine vernuenftige Person in der Lage eines Mitgliedes war, von diesen Verbrechen Kenntnis gehabt zu haben; das ist meiner ergebenen Ansicht nach meine Entgegnung auf die Bedeutung der individuellen Mitwisserschaft jedes einzelnen Mitgliedes.

Es ist nur zu wahr, dass waehrend des unter Diskusion stehenden Zeitabschnittes es sich eine sehr grosse Anzahl von Personen zur Gewohnheit machte, wie der Vogel Strauss, den Kopf in den Sand zu stecken, und die Kenntnisnahme unliebsamer Dinge absichtlich vermieden hat. Nach meiner ergebenen Meinung wuerde ein derartiges Verhalten seitens eines Mitgliedes ihm nicht im geringsten helfen; als einzige Antwort dafuer ist die von uns angeregte Einstellung anzunehmen: war eine vernuenftige Person in der Lage, von der Begehung dieser Verbrechen Kenntnis gehabt zu haben?

Der vierte Punkt des Dr. Kubuschok weist darauf hin, dass eine anschnliche Zahl von Mitgliedern oder gewisse unabhaengige Gruppen der Organisation unter Zwang oder Vorstellung hoeherer Befehle beitrat. Darauf wollen wir kurz antworten, das eine solche Erklaerung nur fuer die Verteidigung eines Einzelmitgliedes in den folgenden Prozessen von Bedeutung sein kann und natuerlich in dieser Art Verteidigung nur von Wert, wenn es das Einzelmitglied beweisen kann, dass es keinen persoenlichen Anteil an verbrecherischen Handlungen hatte.

Im letzten Punkt weist Dr. Kubuschok darauf hin, dass eine ansehnliche Zahl von Mitgliedern Ehrenmitglieder waren. Auch hier wiederholen wir, dass dies nur fuer die Verteidigung des Einzelmigliedes von Belang ist. Es aendert weder, noch erhoeht es die zugebilligten Verteidigungsmoeglichkeiten. Das einzige andere Argument des Dr. Kubuschok, das meiner Meinung nach Erwaehnung in der Betrachtung, wie Tatbestaende vorgelegt werden sollten, verdient, ist, dass er sagt,

H0291 – 0076

dass gewisse Rechte der Verteidigung universal sind.

Als erstes erwaehnte er die persoenliche muendliche Zeugenaussage, indem er sagt, dass jeder individuelle Angeklagte dieses Recht haben soll: er gab dann zu, dass dies praktisch unmoeglich sei und riet als eine Loesung eine Typisierung an, das heisst, dass Vertreter von Gruppen in den verschiedenen Gefangenenlagern eidesstattliche Erklaerungen abgeben sollten, um zu zeigen, welcher Prozentsatz an verbrecherischen Handlungen dieser Organisationen teilnahm oder von ihnen wusste.

Ich moechte demgegenueber das Gericht darauf hinweisen, dass im Statut ausdruecklich festgelegt ist, dass Mitglieder einer Organisation das Recht haben, an das Gericht zum Zwecke eines Verhoeres zu appellieren. Das Gericht hat aber die Macht, einen solchen Antrag zu genehmigen oder zurueckzuweisen. Aus dem Gesichtspunkt sowohl der Gerichtsprozedur, als auch der Vernunft, haette es keinen Sinn, dem Gericht die Macht zu geben, derartige Antraege zurueckzuweisen, wenn es als selbstverstaendlich angesehen wuerde, dass jedermann das Recht hat, vernommen zu werden. Die Antwort lautet, dass das Gericht vollstaendig aus Eigenem entscheiden kann, welche Grundlinien und welcher Verlauf genommen werden soll, um den Tatbestand herbei zu schaffen. Die Staatsanwaltschaft hat durch Justice Jackson angezeigt, dass sie gegen jede vernunftgemaesse Art der Sammlung einleuchtenden Tatbestand es nichts einzuwenden hat. Die Anklagevertretung widersetzt sich nur dem Tatbestand, der sich mit dem Ausgang befasst, bevor das Gericht, das allein fuer diese Frage in Betracht kommt, in der Lage ist, die Schuldlosigkeit oder Schuld des Einzelmitgliedes zu beurteilen.

Herr Vorsitzender, ich war tatsaechlich dazu vorbereitet mich mit einer Anzahl von Punkten zu befassen, die von den anderen Verteidigern beruehrt wurden. Ich hoffe, dass diese nicht des Glaubens sind, dass ihre Vorschlaege nicht beachtet wurden, weil ich mich mit denselben noch nicht befasste. Ich weiss jedoch, dass das Gericht gewisse Frage zu stellen wuenscht und ich moechte diese jetzt nicht umgehen.

Ich moechte mich jedoch mit einem Punkt befassen, der einen Einwand gegen unsere Vorlagen darstellt, um sozusagen zwei Fliegen mit einem Schlage zu treffen.

H0291-0077

Es wird erinnerlich sein, dass Dr. Seidl -- es tut mir leid, dass er nicht hier ist -- gelegentlich meiner gestrigen Befassung mit der SA, die Frage aufwarf, dass der Angeklagte Frank nicht Mitglied der SA war. Dr. Loeffler, der sich mit der SA heute befasste, stellte die Frage, dass seine Taetigkeit sich zweifellos nicht nach 1939 erstreckte und nach der Saeuberung von 1934, nicht erheblich war.

In der halboffiziellen Schrift "Das Archiv" vom April 1942, finde ich eine interessante Erklaerung. Sie ist sehr kurz und befasst sich mit diesen Punkten, welche ich mir erlaube, dem Gerichtshof vorzulesen, sodass dies im Protokoll erscheinen kann.

Auf Seite 54 heisst es:

"SA-Einheiten Generalgouvernement.

Auf Anordnung des Stabschefs der SA, fand eine Gruendung der SA-Einheit "Generalgouvernement" statt, deren Kommando Generalgouverneur SA-Obergruppenfuehrer Dr. Frank uebernahm."

Ich zitiere dies nur, um meine Vorlage zu beenden und zu zeigen, dass wie dieser Tatbestand zeigt, die Anklagevertreter bezueglich der SA, nicht weniger als bezueglich jeder anderer Organisation, Tatbestand von Verbrechen vorgelegt hat, die ueber die Periode hinausreichen, in der sie geschahen.

Ich habe absichtlich alles weitere weggelassen, Herr Vorsitzender, weil ich die Zeit nicht unnuetz in Anspruch nehmen will, wenn das Gericht irgendwelche Fragen an mich zustellen wuenscht.

VORSITZENDER: Ich glaube, es ist nur eine Frage vorhanden, ueber die ich Sie befragen will. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sagten Sie, dass die Anklagevertretung Tatsachen bewiesen hat, aus denen man schliessen muss, dass jede vernuenftige Person, die einer dieser Organisationen beitrat, gewusst habe, dass diese verbrecherisch sei.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Jawohl.

VORSITZENDER: Sie wuerden sicherlich zustimmen, dass der Tatbestand jeder Tatsache, die entgegengesetzt den Fakten ist, von denen sie ihrer Verbrecherhaftigkeit wegen Kenntnis haben, durch die Verteidigung bewiesen werden koenne?

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Gewiss. Angenommen, wenn nicht die Verteidigung zu be-

H0291 – 0078

weisen versuchte, um ein krasses Beispiel anzufuehren, dass die Taten der SS, bezueglich

1. Konzentrationslager,

2. Ermordung von Juden und politischer Kommissare an der russischen Front, trotz der grossen Gebiete, in welchen die Ausfuehrung dieser Verbrechen bewiesen wurde, derart ausgefuehrt wurden, dass niemand von den begangenen Verbrechen wusst -- wenn ueber diesen Punkt erheblicher Tatbestand vorhanden waere, dann koennte dies vom allgemeinen Standpunkt aus bezeichnet werden, dass es nicht eine Sache von ungeteilter bewusster Kenntnis gewesen sei, sondern zufaellig aus freier Erinnerung heraus.

VORSITZENDER: Ich stelle diese Frage nur deshalb, weil gewisse Feststellungen von Justice Jackson vorhanden sind, die mit der von Ihnen gegebenen Antwort nicht uebereinstimmen.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Soweit ich Justice Jackson verstanden zu haben glaube, sagte er, dass es nicht erheblich sei, zu beweisen, dass ein Mitglied von diesen Verbrechen nichts wusste.

Ich dachte, dass unsere zwei Gedankengaenge miteinander uebereinstimmten.

H0291 – 0079

DAS GERICHT (RICHTER BIDDLE): Das heisst also, Sir David, dass Sie sagen, dass Beweismaterial bezueglich allgemeiner Kenntnis eines sehr wichtigen Teiles einer Organisation erheblich sein wird, nicht wahr?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Nun, es waere erheblich, wenn es nicht vernuenfswidrig waere. Ich meine damit, dass ein die Kenntnis verscheidener Tatsachen Ableugnender so teericht sein koennte, dass das Gericht keine Zeit verlieren sollte, sich mit diesen diesbezueglichen Fragen zu beschaeftigen.

DER GERICHTSHOF (RICHTER BIDDLE): Aber ich meinte folgendes: Sie sagten, dass der Tatbestand bezueglich der allgemeinen Kenntnis einer ganzen Organisation klarerweise erheblich sein wird.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Jawohl.

DER BERICHTSHOF (RICHTER BIDDLE): Und nun frage ich Sie, ob dasselbe nicht hinsichtlich jedes wesentlichen Teiles der Organisation, wie des der Waffen-SS zutreffen wuerde?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich versuche das mit einem konkreten Fall zu verbinden, ich glaube jedoch, dass dies nicht leicht ist. Nur um Ihr Beispiel anzunehmen ist es schwer, sich vorzustellen -- nehmen wir vier Divisionen, die wohlbekannt sind: die Totenkopf-, die Polizei-, die Reichs-, oder die 12. Panzerdivision. Ich habe persoenlich gedacht, dass, um zu beweisen, dass diese Divisionen, ueber deren Teilnahme an Verbrechen viele Tatbestaende vorliegen, nichts von diesen Verbrechen wissen, das Gericht berechtigt waere, dies zurueckzuweisen.

DER GERICHTSHOF (RICHTERBIDDLE): Nun gut, die Frage wuerde nochmals aufgeworfen werden, ob die Handlungen der Mitglieder gewisser Divisionen innerhalb der gesamten Waffen-SS allgemein bekannt waren, nicht wahr?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich finde es mit der groessten Ehrerbietung vor dem Gerichtshof sehr schwer, einzusehen, wie die Kenntnis oder die Nichtkenntnis einer speziellen Division der Waffen-SS die Frage der Verbrecherhaftigkeit der SS als Ganzes beruehren sollte.

DER GERICHTSHOF (RICHTER BIDDLE): Nun ich wiederhole, ich habe Sie nicht bezueglich der Kenntnis einer besonderen Division befragt. Ich frage Sie bezueglich der allgemeinen Kenntnis innerhalb der gesamten Waffen-SS ueber die Handlungen einer besonderen Gruppe.

H0291 – 0080

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Nun wenn jemand vorbereitet ist zu sagen: "Es ist mir jede Division der Waffen-SS bekannt und meiner Meinung nach hatte niemand in der Waffen-SS Kenntnis der Gelegenheit von diesen Verbrechen zu wissen," dann wuerden die Tatbestaende zulassungsfaehig sein. Ihr Gewicht wuerde so unbedeutend sein, dass ich glaube, dass das Gericht sich nicht lange damit befassen wuerde.

Aber ich habe die Meinung, dass, wenn jemand vorbereitet ist, die gerichtliche Grundlage fuer seinen Tatbestand zu bieten und sagt: "Ich kann aussagen, ich besitze die Moeglichkeit und Gelegenheit, ueber die allgemeine Lage zu sprechen", dann weiss ich nicht, wie der Gerichtshof dies ausschalten koennte.

DER GERICHTSHOF (RICHTER BIDDLE): Die Sache ist sehr wesentlich, weil wir den Verteidigern zu sagen haben, welches Material sie vorlegen koennen und zwar sehr bald.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Gewiss.

DER GERICHTSHOF (RICHTER BIDDLE): Nun moechte ich einige andere Fragen an Sie stellen: Auf welcher Grundlage machen Sie geltend, Sir David, dass das Reichskabinett in seiner Zusammensetzung vom 30. Januar 1933, eine verbrecherische Organisation gewesen sei. Wenn ich mich recht erinnere, gehoerten nur 3 Mitglieder der Nazi-Partei dem Kabinett an: Goering, Hitler und Frick. Ist es Ihre Meinung, dass, wenn drei Personen aus einer viel groesseren Anzahl einiger zwanzig Mitglieder einer verbrecherischen Organisation angehoerten, dies das gesamte Kabinett verbrecherisch machte?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Gewiss, auf Grund der Tatsachen. Ich moechte erinnern, dass Hitler sich durch Monate vor dem von Ihnen genannten Datum weigerte, die Stelle des Vizekanzlers anzunehmen. Er hat dies mit der Begruendung verweigert, dass er als Vizekanzler nicht in der Lage waere, sein Parteiprogramm durchzufuehren. Der Angeklagte von Papen unterhandelte mit Hitler auf dieser Grundlage und Hitler konnte am 30. Januar 1933 die Macht ergreifen.

Fuer die Anklagevertretung liegt der Fall so, dass die Mitglieder dieses Kabinetts wussten, dass sie Bestandteile einer Koerperschaft seien, in der Hitler beabsichtigte, sein Programm durchzufuehren, wie er bei so vielen Gelegenheiten erklaert hatte. Das ist der erste Punkt.

Zweitens liegt der Fall fuer die Anklagevertretung derart, dass der Angeklagte von Papen die Nazi-Verschwoerer in voller Kenntnis deren Zieles, in Deutschland nach ihrem Willen zu herrschen, in die Regierung einfuehrte.

H0291 - 0081

Dasselbe gilt - wenn es auch nicht so in diesem Ausmass untersucht wurde, weil sie nicht angeklagt sind - fuer die Industriellen und die Art, wie die Partei mit ihnen im Reichskabinett zusammenarbeitete. Die Industriellen muessen unbedingt davon gewusst haben, genau so wie es Gustav Krupp genau wusste und unterstuetzte, so wie Kurt von Schrodder davon wusste und die Ziele der Nazi unterstuetzte, die vo ihnen in die Regierung aufgenommen wurden und mit denen sie zusammenarbeiteten.

Drittens. Persoenlichkeiten der Nazis in der Regierung - Hitler, ferner die Angeklagten Goering, Frick, weiter Dr. Goebbels, der wie ich glaube, sofort oder sehr kurz nachher Propagandaminister wurde - bewiesen durch ihre Taten, dass sie nicht die Leute waren, die sich mit zweitrangigen Stellungen begnuegten. Sie setzten sofort das Fuehrerprinzip in den einzelnen Laendern in Kraft und die anderen Mitglieder des Kabinetts erklaerten sich mit dem Fuehrerprinzip einverstanden und setzten geschlossen Hitler, den Angeklagten Goering und die anderen Verschwoerer in Machtpositionen und autoritaere Stellungen solcher Art ein, die ihnen die Ausfuehrung ihrer ungeheuren Verbrechen gestatteten, deren sie beschuldigt sind.

Ich will ein weiteres Beispiel geben: Innerhalb weniger Monate dieses Zeitabschnittes wurde der Angeklagte Schacht Generalbevollmaechtigter fuer die Kriegswirtschaft und begann die Vorbereitung des oekonomischen Teiles der deutschen Kriegsmaschine.

Alle diese Gruende geben mir Anlass zu erklaeren, dass das Reichskabinett zu jener Zeit freiwillig daran teilnehm -- das gilt fuer den Angeklagten von Neurath. Was den Fall gegen von Neurath betrifft, beschuldigt ihn die Anklagevertretung, dass er den Nazis seinen Ruf und den ihm erwiesenen Respekt verkaufte, um mit diese Ruf und seinem guten Namen mitzuhelfen, deren Machtposition innerhalb der konservativen Kriese Deutschlands und der diplomatischen Kreise in Europa, mit denen er in Beruehrung kam, zu festigen.

Meine Herren Richter, aus allen diesen Gruenden erklaere ich, dass das Reichskabinett jener Zeit vollstaendig mit jenen Verbrechen in Zusammenhang stand, um die es sich in diesem Verfahren handelt.

DER GERICHTSHOF (RICHTER BIDDLE): Lassen Sie mich in Zusammenhang mit den politisc Fuehrern folgende Frage stellen, Sir David:

Wuerde es Ihrer Meinung nach notwendig sein, die Verantwortung von politischen

H0291 - 0082

Fuehrern niederen Ranges festzustellen, um zu zeigen, dass sie als Gesamtgruppe ueber die Plaene des Angriffskrieges oder der Begehung von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterrichtet waren? Mit anderen Worten, meiner Meinung nach besteht eine Verpflichtung, diese Kenntnis zu beweisen. Beruht das einfach auf der Tatsache, dass diese Verbrechen begangen wurden oder ist irgend welcher Tatbestand dieser Kenntnis vorhanden?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Es liegt Beweismaterial vor und ich moechte nur kurz die An desselben erwaehnen: Ueber die erste Periode der Ergreifung der Macht und der vollstaendigen Kontrolle Deutschlands, welche den ersten Zeitraum der Verschwoerung darstellt, liegen ausser dem Parteiprogramm Auszuege aus dem "Buch der Hoheitstraeger" vor. Das Gericht wird sich erinnern, dass unter "Hoheitstraegern" alle politischen Fuehrer verstanden werden.

Was den antisemitischen Teil betrifft, liegen die Dokumente (Beweisstueck USA 24c und 332) vor, die sich in dem offiziellen Protokoll auf den Seiten 1622 und 1649 befinden.

Was die Frage der Verbrechen gegen alliierte Flieger betrifft, wird dem Gericht in Erinnerung sein, dass ein Rundschreiben an die Reichsleiter, Gauleiter und Kreisleiter vorhanden war, mit Anweisungen, dass Ortsgruppenleiter ueber das Lynchen von alliiertem Fliegerpersonal muendlich zu unterrichten seien. Es handelt sich hier um das Dokument PS-057 auf Seite 1627 des Protokolls. Dass diese Anweisung zumindest von einem Gauleiter befolgt wurde, geht aus Dokument L-154 (USA-Beweisstuec 325) auf Seite 1628 hervor.

Ferner liegt ein Befehl Himmlers an hoehere SS-Offiziere vor, der muendlich an die Gauleiter weiterzugeben war, des Inhaltes, dass die Polizei bei Zusammenstoessen zwischen deutschen und alliierten Fliegern nicht einzuschreiten habe. Dies ist Dokument R 110 (USA Beweisstueck 333), enthalten auf Seite 1624.

H0291-0083

Ferner liegt eine Rede Goebbels vor, in welcher er die Bevoelkerung aufhetzt, alliierte Flieger zu ermorden. Dies geht aus Seite 1625 des Protokolls hervor.

Was die Heranziehung von auslaendischen Arbeitskraeften betrifft, liegt ein Telegramm Rosenbergs an die Gauleiter vor, in welchem er sie ersucht, keine Einwendungen gegen die Beschlagnahme gewisser Gesellschaften und Banken zu erheben.

Ferner liegt der Vortrag des Angeklagten Jodl an die Reichsleiter und Gauleiter zu einem spaeteren Zeitpunkt vor.

Weiters besitzen wir ein undatiertes Schreiben Bormanns an alle Reichs- und Gauleiter mit der Mitteilung, dass das Oberkommando der Wehrmacht den Lagerwachen den Befehl erteilt hat, Gehorsam von unbotsamen Kriegsgefangenen, wenn noetig, mit Waffengewalt zu erzwingen.

DAS GERICHT (MR. BIDDLE): Sir David, darf ich Sie einen Augenblick unterbrechen? Mit dem Beweismaterial bezueglich der Gauleiter und Reichsleiter war ich vertraut. Meine Frage lautete, wie ich Sie erinnere, ueber die niederen Raenge, die Blockleiter.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Was die niederen Raenge betrifft, sind meiner Meinung nach vier Punkte als Beweismaterial vorhanden: "Mein Kampf", "Das Parteiprogramm", "Der Hoheitstraeger", und schliesslich die Tatsache, dass innerhalb dieser Organisation staendig Konferenzen abgehalten wurden.

Wie erwaehnt, habe ich mich mit Beweismaterial bezueglich der Juden und der Lynchung von alliierten Fliegern befasst. Ferner glaube ich den Brief Bormanns an die Reichs-, Gau- und Kreisleiter ueber die Steigerung der Leistung von Kriegsgefangenen erwaehnt zu haben. Ferner ist ein Befehl Bormanns bis zu den Kreisleitern hinunter ueber die Beerdigung russischer Kriegsgefangener vorhanden. Schliesslich liegt ein Erlass ueber die Erhoehung der Arbeitsleistung auslaendischer Zwangsarbeiter vor, der bis zu den Gruppenleitern hinunter geht.

Alle diese Tatsachen liegen als Tatbestand vor und wir erklaeren, dass praktisch ueber jeden einzelnen Punkt spezielles Beweismaterial vorhanden ist. Vom allgemeinen Standpunkt aus gesehen liegen dem Gericht, wie ich erwaehnte, diese gedruckten Publikationen vor, gemeinsam mit dem Beweismaterial, dass Konferenzen abgehalten wurden, welche, vom allgemeinen Fuehrerprinzip abgesehen, die Zellenleiter und die Blockleiter als die Sicher-

H0291 - 0084

heit bietende Waffe und Garantie betrachten, um die Handlungen des Volkes in Einklang mit den Wuenschen des Fuehrers zu bringen.

Das GERICHT (Judge Biddle): Ich habe noch 2 Fragen zu stellen und zwar beziehen sie sich auf die SA. Wuerden Sie sagen, dass ein Mitglied, das im Jahre 1921 beigetreten ist und im naechsten Jahre austrat schuldig ist, Angriffskriege mitgeplant und Kriegsverbrechen begangen zu haben?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: In einem gewissen Sinne ja. Wenn ich mich recht erinnere, habe ich eine Frage beantwortet, die Sie an mich vor ein oder zwei Tagen gestellt haben, naemlich, wann die Verschwoerung angefangen hatte. Jeder, der aktiv und freiwillig als Mitglied der SA im Jahre 1921 teilgenommen hat, naemlich an der Unterstuetzung der nationalsozialistischen Partei, unterstuetzte das veroeffentlichte Programm der Partei, das die Ziele hatte, die Sie hier gerade angegeben hatten. Es steht ausdruecklich im Artikel 2 des Partei-Programms bezueglich der Befreiung der Diktatur von Versailles, bezueglich des Anschlusses, bezueglich der Deutschen, die ins Reich zurueckgefuehrt werden sollen, was auf hoefliche Weise ausgedrueckt besagt, die Zerstoerung Oesterreichs und der Tschechoslowakei. Daher hafte dieser Mann diese Ziele im Auge.

Was Kriegsverbrechen anbetrifft, wiederhole ich hier, was ich neulich schon sagte, dass es eine wichtige Voraussetzung der Partei war, dass sie das Leben und die Sicherheit aller anderen Voelker missachtete, die der Durchfuehrung ihrer Ziele im Wege stehen konnten. Ein Mann, der freiwillig einer Organisation beitrat und deren Ziele kannte und sich ueber diese Ziele mehr und mehr klar werden musste, ein solcher Mann ist ein Teilnehmer und Mithelfer beim ersten wichtigen Schritt dieser Untaten. Es trifft dieses Prinzip auf alle diese Verbrechen gegen das Menschenleben zu.

Das GERICHT (Judge Biddle): Ich kann verstehen, wie Sie das im Hinblick auf die Verschwoerung zu Kriegsverbrechen sagen koennen, aber ich spreche von einem Mann, der der SA im Jahre 1921 beitrat und im Jahre 1922 austrat, diese Verbrechen anfangs 1939 begangen haben sollte. Kann er mitschuldig gesprochen werden?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Falls Sie wesentliche Kriegsverbrechen meinen, moechte ich Sie an die letzten Worte des Par. 6 erinnern:

"Anfuehrer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf

H0291-0085

oder der Ausfuehrung eines gemeinsamen Planes oder einer Verabredung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind fuer alle Handlungen verantwortlich, die von irgend einer Person in Ausfuehrung eines solchen Planes begangen worden sind."

Nach dem Statut genuegt dies meiner Ansicht nach, um ihn fuer die Verbrechen verantwortlich zu machen.

Das GERICHT (Judge Biddle): Dann habe ich noch eine Frage. Was behaupten Sie war die Funktion der SA nach dem Roehm-Putsch?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ihre Funktion war noch immer, die der Unterstuetzung der Nazi-Taetigkeit in Deutschland. Sie werden sich erinnern, was Dr. Loeffler zugab ueber die Ereignisse des 10. November 1938. Ich habe hier ein Beispiel ueber die SA im General-Gouvernement angefuehrt. Sie werden noch weitere Beispiele in meinem Anhang finden. Die SA nahm immer noch teil an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit. Aber wichtig ist, dass die SA nach diesem Zeitpunkt immer noch 3 Millionen Menschen hatte und beim Verhelfen zur Macht mitverantwortlich war. Weitere 2 1/2 Millionen Menschen traten spaeter bei und diese Zahl bedeutete eine der Partei zur Verfuegung stehende, erhebliche Macht. Sie waren jederzeit bereit, wenn immer eine Demonstration notwendig war, eine solche durchzufuehren und die Partei zu unterstuetzen. Sie bedeutete ein wesentliches Werkzeug zur Erhaltung der Naziherrschaft ueber das deutsche Reich.

Das GERICHT (Judge Biddle): Ich nehme an, dass diese Aufgabe nach Ihrer Meinung sich nicht wesentlich nach dem Putsch geaendert hat. Wuerden Sie das sagen?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Die Ziele aenderten sich nicht. Die Aufgaben nahmen ab, denn schon Ende 1933 existierten andere politische Parteien nicht mehr. Wie der Verteidiger der SA heute sagte, ich denke Dr. Loeffler, war ja die urspruengliche Aufgabe der SA der Schutz des Angeklagten Goering, wenn er eine Rede hielt, und sich mit Zusammenstoessen anderer politischer Gruppen zu beschaeftigen. Spaeter, am Ende aller politischen Gegner, war dies nicht mehr noetig und die SA wurde dann zu der hoerbaren Unterstuetzung der Partei. Wahrscheinlich hat ja der Hohe Gerichtshof das Hurrageschrei am Radio gehoert. Also, beschaeftigte sich die SA in erster Linie, mehr mit Unterstuetzung und nicht zu sehr mit Gegnerschaft. Im wesentlichen blieb das Ziel das gleiche: "Die Herr-

H0291 - 0086

schaft zu behalten.

(Dr. DIX, -Verteidiger fuer den Angeklagten Schacht - begibt sich zum Redner-Pult.)

VORSITZENDER: Dr. Dix, die Uhrzeit ist 5,15, fast 5,15 Uhr. Koennten Sie eventuell die Diskussion bis 6 Uhr heute Abend zum Abschluss bringen?

DR. DIX: Herr Vorsitzender, ich glaube in 5 Minuten fertig zu sein.

VORSITZENDER: Einverstanden. Haben die anderen Anklagevertreter etwas zu sagen?

GENERAL RUDENKO: Herr Vorsitzender, ich moechte eine kurze Bemerkung machen.

VORSITZENDER: Wie lange glauben Sie, dass Sie brauchen werde, General Rudenko?

GENERAL RUDENKO: Ich glaube nicht mehr als 10 Minuten.

VORSITZENDER: Hat der franzoesische Anklagevertreter etwas zu sagen?

M. CHAMPETIER DE RIBES: Ich habe nichts hinzuzufuegen.

VORSITZENDER: Dr. Dix, was ich in erster Linie wissen moechte, ob wir heute mit der gesamten Diskussion fertig werden. General Rudenko moechte 10 Minuten in Anspruch nehmen und ich nehme an, dass Sie sich darueber klar sind, dass eine Besprechung dieser Art nicht ewig dauern kann. Normalerweise hoert man je einen Vertreter der beiden Seiten, dann eine Antwort und hoert dann auf. Ich weiss natuerlich nicht, wieviel Verteidiger nun noch sprechen wollen.

DR. DIX: Herr Vorsitzender, ich weiss das.

VORSITZENDER: Ich halte es fuer das richtigste, wenn wir jetzt die Sitzung unterbrechen und morgen eine oeffentliche Sitzung halten, wobei es moeglich sein wuerde, morgen die ganze Angelegenheit endgueltig zum Abschluss zu bringen. Halten Sie das fuer richtig, General Rudenko?

GENERAL RUDENKO: Jawohl, Herr Vorsitzender, ich bin einverstanden.

VORSITZENDER: Sind die Verteidiger der Ansicht, dass wir morgen in einer Stunde etwa die Angelegenheit beenden koennen?

(Verschiedene Verteidiger nicken zustimmend).

VORSITZENDER: Gut, dann werden wir jetzt die Sitzung unterbrechen und um 10 Uhr morgen Frueh weiterfahren.

(worauf das Gericht sich von 1. Maerz 1946, 17,20 Uhr auf 2. Maerz 1946, 10 Uhr vertagt.)